

**Prüfbericht über
den Vollzug der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg**

Bregenz, im Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und Ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1 Rahmenbedingungen	8
1.1 Rechtliche Grundlagen	8
2 Leistungsangebote der Jugendwohlfahrt	12
2.1 Soziale Dienste	13
2.2 Sicherung des Kindeswohls - Sozialarbeit	15
2.3 Sicherung der Rechte und Ansprüche von Kindern - Rechtsfürsorge	23
2.4 Rahmenbedingungen der Leistungserbringung	26
3 Finanzierung	32
3.1 Mittelaufbringung	32
3.2 Mittelverwendung	34
3.3 Finanzielle Kontrolle	39
4 Steuerung und Kontrolle	41
4.1 Fachbereich JWF	41
4.2 Fachaufsicht über die Einrichtungen der freien JWF und die Bezirkshauptmannschaften	48
Abkürzungsverzeichnis	53

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Art. 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt dem Landtag und der Landesregierung in diesem Bericht einen detaillierten Überblick über die Prüfung des Vollzugs der Jugendwohlfahrt in den vier Bezirkshauptmannschaften.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof scheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotenziale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Im Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und Ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte von Ende Jänner bis Ende April 2009 den Vollzug der Jugendwohlfahrt in den vier Bezirkshauptmannschaften. Die Prüfungsschwerpunkte lagen im Leistungsangebot der Jugendwohlfahrt und den Rahmenbedingungen der Leistungserbringung in den Bezirkshauptmannschaften. Weiters im Bereich der Finanzierung der Leistungen bzw. der Steuerung und Kontrolle durch das Land.

Um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten, wurden Gespräche nicht nur mit den betroffenen Abteilungen der Bezirkshauptmannschaften und dem Fachbereich Jugendwohlfahrt im Land geführt, sondern darüber hinaus mit einer Vielzahl an beteiligten Systempartnern. Der überwiegende Anteil der Prüfungsergebnisse beruht auf den Ergebnissen der geführten Gespräche. Die große Vielfalt der Jugendwohlfahrt zeigte sich naturgemäß auch in den teilweise stark voneinander abweichenden Aussagen der Beteiligten.

Auf Grund der großen Anzahl an Systempartnern und der hochkomplexen Thematik war eine umfassende und vertiefende Darstellung aller Ergebnisse nur sehr schwer möglich. So wurde im vorliegenden Prüfbericht lediglich auf für den Landes-Rechnungshof wesentliche Teilaspekte näher eingegangen. Fallzahlen wurden zwar erhoben, sind im Hinblick auf die ständig wachsende Komplexität und die Ausweitung der Aufgaben der Mitarbeiter in den BH jedoch nur mäßig aussagekräftig. Auf eine Darstellung im Bericht wurde daher weitgehend verzichtet.

Die Prüfungsergebnisse wurden den Vertretern der Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) am 14. Mai 2009 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 4. Juni 2009 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Auf Grund der in § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag geregelten Diskontinuität wurde dieser Prüfbericht dem Landtag zur Behandlung in der XXVIII. Gesetzgebungsperiode nicht mehr vorgelegt.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die Bereiche Politik und Sozialmanagement obliegen dem Fachbereich Jugendwohlfahrt (FB-JWF) in der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa). In den vier Bezirkshauptmannschaften sind die Abteilungen Jugendwohlfahrt (Abt.-JWF) für die Abklärung, Vereinbarung, Beauftragung und Finanzierung von Maßnahmen sowie für den Bereich der Rechtsfürsorge zuständig. Seit dem Jahr 2000 wurde der Umfang der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger durch den Bundes- und Landesgesetzgeber stetig ausgebaut. Die konkrete Betreuung Betroffener im Einzelfall erfolgt durch private Einrichtungen.

Innerhalb der Leistungsbereiche der Abt.-JWF sind die Sozialarbeiter für die Aufgaben zur Sicherung des Kindeswohls und die Sachbearbeiter für jene zur Sicherung der Rechte und Ansprüche von Kindern zuständig. Die Abt.-JWF wird in der Regel erst dann involviert, wenn auf bestehende Probleme der Minderjährigen in der Familie, dem Kindergarten und der Schule nicht rechtzeitig reagiert wurde. Sie stellt das letzte Glied in einer oftmals langen Kette dar. Die Erwartungshaltungen an die Abt.-JWF sind hoch und vielfach unrealistisch.

Die Abt.-JWF sind eine Art soziale Organisation in der öffentlichen Verwaltung. Die strukturellen Rahmenbedingungen für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sind nicht optimal. Die Aufgabengebiete werden komplexer und kontinuierlich ausgeweitet. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Jugendwohlfahrt gestellt, die trotz bemerkenswert hohem Einsatz der Mitarbeiter von den Abt.-JWF alleine nicht mehr erfüllt werden können. Die derzeit zur Verfügung stehenden Personalressourcen in diesem sensiblen Bereich reichen nicht aus. Um Risiken im Sozialbereich wie z.B. Burnouts zu reduzieren sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Auch die zunehmende Komplexität und die häufige sowie schnelle Veränderung rechtlicher Vorschriften stellen eine große Herausforderung dar. Die Sachbearbeiter in den Abt.-JWF haben derzeit keine Möglichkeit, rasch auf notwendige juristische Unterstützung zurückzugreifen. Der FB-JWF sollte durch eine juristische Fachkraft verstärkt werden, die bei rechtlichen Fragen auch den gesetzlichen Vertretern in der Abt.-JWF zur Verfügung steht.

Die kaum überschaubare Vielzahl an Leistungen wird von nur wenigen privaten Jugendwohlfahrtseinrichtungen durchgeführt. Derzeit werden überwiegend Standardprogramme angeboten. Allerdings wird der Bedarf nach speziellen Angeboten weiter ansteigen. Das bestehende Leistungsangebot sollte gesamthaft analysiert und bewertet werden.

Beschwerden über Missstände in den Einrichtungen und den Abt.-JWF sind selten. Die Kontrolle durch den FB-JWF stellt eine reine Mängel-aufsicht dar. Auf Grund der direkten Betroffenheit von Personen und der vernetzten Kommunikation der Systempartner ist diese Art der Kontrolle jedoch ausreichend. Bewilligungen bzw. Eignungsfeststellungen und Rahmenvereinbarungen sollten jedoch auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls adaptiert werden.

Es existiert keine jeweils aktuelle Übersicht über freie Kapazitäten in den Angeboten der Einrichtungen, auf die von den Abt.-JWF zurückgegriffen werden könnte. Derzeit laufen Bemühungen des FB-JWF, diesbezüglich Erleichterungen für die Mitarbeiter zu schaffen.

Wichtige Aufgaben, wie etwa intensive Präventionsarbeit sowie die Aktualisierung bestehender Instrumente und Vereinbarungen, können vom FB-JWF auf Grund fehlender Personalkapazitäten derzeit nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Auch die Umsetzung vorhandener Strategie- und Planungskonzepte leidet trotz hohem Engagement der Mitarbeiter unter den knappen Zeitressourcen. Um die tatsächlich notwendigen Ressourcen im FB-JWF sicherzustellen, sind vorab die konkreten Aufgabenbereiche und der dafür erforderliche Arbeitsaufwand detailliert darzustellen.

Umfassendes und aussagekräftiges Datenmaterial, das die Steuerung und Planung im notwendigen Ausmaß gewährleisten würde, liegt derzeit nicht vor. Steuerungsrelevante Daten sollten definiert, erhoben und als Steuerungsgrundlage herangezogen werden. Der konsequente und informelle Austausch zwischen den Systempartnern und das hohe Engagement aller Beteiligten sind äußerst positiv zu bewerten.

Leistungen der Jugendwohlfahrt werden überwiegend vom Sozialfonds des Landes finanziert. Die Ausgaben für diesen Bereich lagen im Jahr 2007 bei € 18,49 Mio. Sie stiegen im Prüfungszeitraum der Jahre 2004 bis 2007 um 16,2 Prozent an. Die jährlichen Ausgabensteigerungen werden mit Tarifanpassungen, neuen Dienstleistungen sowie Leistungsausweitungen begründet. Im Vergleich zu den Ausgaben in den beiden anderen Bereichen des Sozialfonds, fallen die Steigerungen für die Jugendwohlfahrt jedoch sehr gering aus.

**Kenndaten der
Jugendwohlfahrt****Sozialfonds**
In Tausend €

	2004	2005	2006	2007	2004 - 2007
Gesamtausgaben Jugendwohlfahrt	15.915	16.529	17.662	18.486	16,2 %
- Soziale Dienste	3.166	3.239	3.327	3.577	13,0 %
- Unterstützung der Erziehung	3.172	3.167	3.584	3.945	24,4 %
- Volle Erziehung in Pflegefamilien	1.441	1.510	1.601	1.637	13,7 %
- Volle Erziehung in Ein- richtungen	7.892	8.304	8.793	9.042	14,6 %
- Erstattungen an andere Bundesländer	126	147	173	93	-26,5 %
- Förderungen, Planung, Forschung und ÖA	119	161	184	192	61,6 %
Gesamteinnahmen Jugendwohlfahrt	1.005	1.032	1.043	1.031	2,7 %
- Soziale Dienste	23	17	21	20	-12,5 %
- Unterstützung der Erziehung	33	45	12	32	-0,2 %
- Volle Erziehung in Pflegefamilien	403	436	442	439	9,0 %
- Volle Erziehung in Einrichtungen	449	490	545	485	8,1 %
- Einnahmen aus anderen Bundesländern	97	45	24	54	-44,2 %

Quellen: VBK-Buchungen bzw. Tätigkeitsberichte des Sozialfonds

1 Rahmenbedingungen

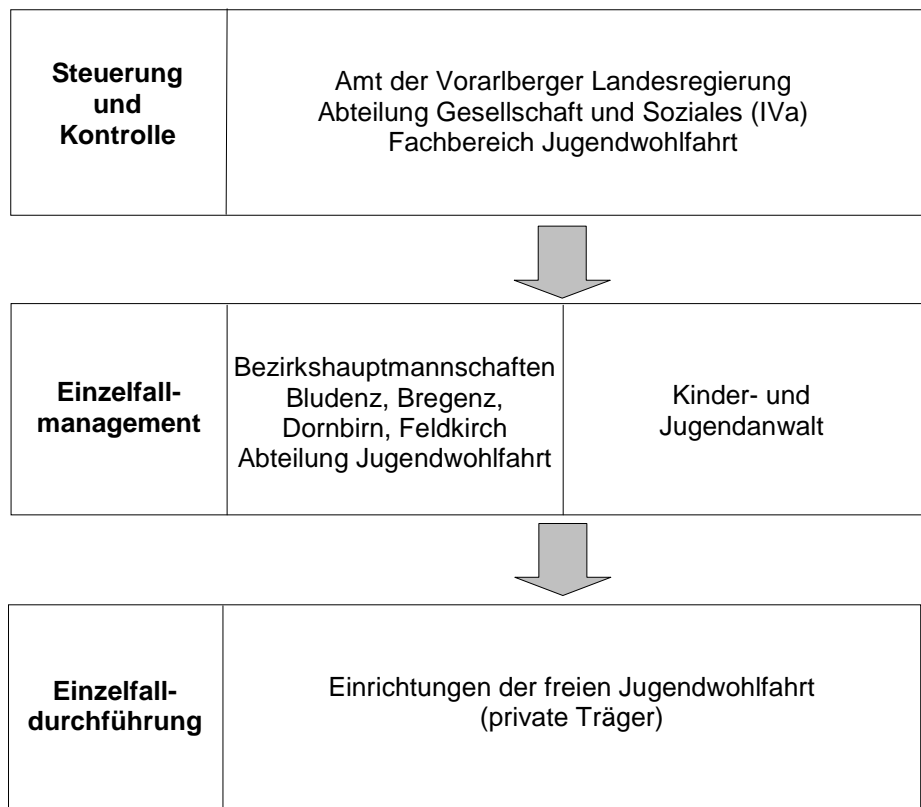
1.1 Rechtliche Grundlagen

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die wesentlichen Aufgaben werden grundsätzlich vom FB-JWF und von den zuständigen vier Abt.-JWF wahrgenommen. Seit dem Jahr 2000 wurde der Umfang der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrts-träger durch den Bundes- und Landesgesetzgeber stetig ausgebaut. Zur Erfüllung nichtstaatlicher Aufgaben werden in Vorarlberg in der Regel private Einrichtungen herangezogen.

Situation

Die Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt besteht darin, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf allen Ebenen geeignete Strukturen und Regelwerke für das frühzeitige Erkennen und Bearbeiten von Problemen zu schaffen.

Struktur der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg



Träger	<p>Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die wesentlichsten Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden grundsätzlich von der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) – Fachbereich Jugendwohlfahrt im Amt der Vorarlberger Landesregierung (FB-JWF) und von den zuständigen Abteilungen Jugendwohlfahrt (Abt.-JWF) in den vier Bezirkshauptmannschaften (BH) wahrgenommen. Auch der Kinder- und Jugendanwalt (kija) ist bei der öffentlichen Verwaltung angesiedelt.</p>
Kompetenzverteilung	<p>Kompetenzrechtlich ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, idgF, die Gesetzgebung über die Grundsätze in Angelegenheiten der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge Bundessache. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung sind Landessache.</p>
JWG	<p>Als Grundsatzgesetz des Bundes richtet sich das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (JWG), BGBl. Nr. 191/1989, idgF, primär an die Landesgesetzgeber. Diese wurden zur Erlassung entsprechender Ausführungsgesetze verpflichtet. Das JWG beinhaltet grundlegende Vorgaben für die Zuständigkeiten, Aufgaben und Leistungen der Jugendwohlfahrt. Ein eigener Teil des Gesetzes ab §§ 36ff enthält – gestützt auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG – unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.</p> <p>Mit einem Ministerialentwurf für ein neues Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (B-KJHG 2009) soll das geltende Jugendwohlfahrtsrecht grundlegend reformiert werden. Es ist geplant, den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den erfolgten Entwicklungen in der Jugendwohlfahrtspraxis Rechnung zu tragen. Durch den Regierungswechsel 2008 ist eine Verabschiedung dieses Gesetzes derzeit nicht absehbar.</p>
L-JWG	<p>Als Ausführungsgesetz zum JWG wurde in Vorarlberg das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz (L-JWG), LGBl. Nr. 46/1991, idgF, erlassen. Nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes umfasst die öffentliche Jugendwohlfahrt:</p> <ul style="list-style-type: none">- soziale Dienste zur Förderung der Pflege und Erziehung der Minderjährigen,- Maßnahmen der Erziehungshilfe, die im Einzelfall erforderlich sind, wenn die Erziehungsberechtigten die erforderliche Pflege und Erziehung der Minderjährigen nicht gewährleisten,- die Vermittlung, Bewilligung und Beaufsichtigung der Übernahme Minderjähriger in Pflege und Erziehung,- die Bewilligung und Beaufsichtigung von Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige und- die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindesstatt.

	<p>Weiters enthält das L-JWG auch konkretisierende Ausführungen zur Organisation der Jugendwohlfahrt, Verpflichtungen für die Landesregierung hinsichtlich Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Normierungen über die Kostentragung.</p>
Sonstige rechtliche Bestimmungen	<p>Neben den Aufgaben aus dem JWG bzw. dem L-JWG obliegen dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger aber noch zahlreiche weitere Aufgaben. Viele dieser Aufgaben resultieren aus zivilrechtlichen Bestimmungen, die in mittelbarer Bundesverwaltung von den Abt.-JWF vollzogen werden. Dazu gehört insbesondere die Sicherung der Rechte und Ansprüche von Minderjährigen.</p> <p>Die Grundlagen dieser Aufgaben sind vor allem im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, idgF, und im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), BGBl. Nr. 451/1985, idgF, sowie im Außerstreitgesetz (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003, idgF, verankert.</p>
Aufgabenerweiterung	<p>Seit dem Jahr 2000 wurde der Umfang der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger durch den Bundes- und Landesgesetzgeber stetig ausgebaut. Beispiele hierfür sind das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, die Exekutionsordnungs-Novelle 2005, das Asylgesetz 2005 und das Außerstreitgesetz 2003. Daneben führte der Landesgesetzgeber durch Aufnahme von Bestimmungen über die anonyme Geburt und Kinderschutzgruppen im Spitalgesetz, LGBl. Nr. 54/2005, idgF, noch weitere Pflichten für den Jugendwohlfahrtsträger ein.</p> <p>Zusätzliche Komplexität ergibt sich einerseits aus europarechtlichen, andererseits aus diversen internationalen Abkommen, die die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen bzw. von gerichtlichen Entscheidungen regeln.</p>
Vollzug	<p>Der Vollzug der Aufgaben der Jugendwohlfahrt erfolgt zum Großteil privatwirtschaftlich, in bestimmten gesetzlich geregelten Bereichen aber auch hoheitlich. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt werden in Vorarlberg zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben herangezogen.</p>
Kinder- und Jugendanwalt	<p>Zur Beratung und Unterstützung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern sowie zur Vermittlung zwischen diesen und Behörden bzw. sonstigen Einrichtungen ist gemäß § 26 L-JWG der kija zuständig.</p> <p>Er ist von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen und hat dieser jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit mit den gesammelten Erfahrungen zu übermitteln. Bei der Besorgung seiner Aufgaben ist er an keine Weisungen gebunden.</p>

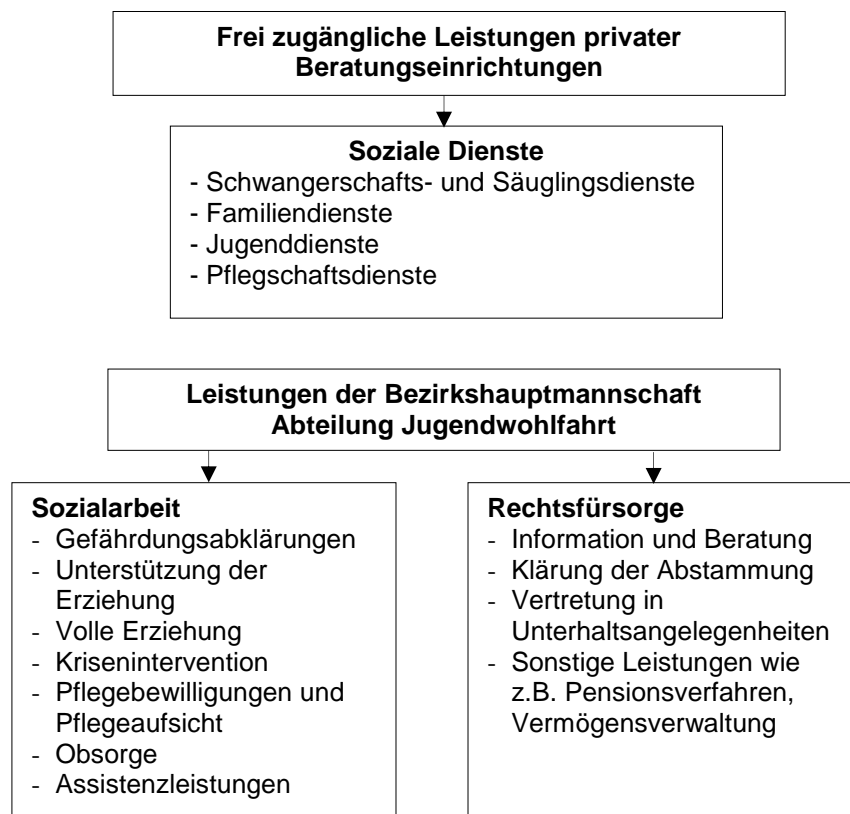
Im Besonderen hat der Kija

- Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen,
- bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über die Pflege und Erziehung zu helfen und
- bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Minderjährigen einerseits und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege andererseits zu vermitteln.

2 Leistungsangebote der Jugendwohlfahrt

Für die öffentliche Jugendwohlfahrt gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die Familie soll durch Beratung und Unterstützung befähigt werden, ihre Aufgaben der Pflege und Erziehung des Minderjährigen selbst wahrzunehmen. Eingriffe der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind nur zulässig, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.

Leistungen der Jugendwohlfahrt



Quelle: L-RH

2.1 Soziale Dienste

Soziale Dienste werden von privaten Trägern in Form von Beratungseinrichtungen angeboten. Sie sind für alle Bürger frei und ohne Zwischenschaltung einer Behörde zugänglich. Die Vermittlung geeigneter Dienste kann jedoch auch über die Abt.-JWF erfolgen. Oftmals werden diese Dienste nur von jenen Familien in Anspruch genommen, die nicht zu den besonderen Risikogruppen zählen. Die Wirkung der Angebote ist bei diesen Zielgruppen daher eher gering.

Situation

Minderjährigen sowie deren Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind von der Landesregierung jene sozialen Dienste bereitzustellen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.

Unter sozialen Diensten gemäß § 1 Abs. 2 lit. a L-JWG werden

- Schwangerschafts- und Säuglingsdienste,
- Familiendienste,
- Jugenddienste sowie
- Pflegschaftsdienste

verstanden.

Die sozialen Dienste werden über private Träger in Form von niederschweligen Beratungseinrichtungen angeboten und sind für alle Bürger frei und ohne Zwischenschaltung einer Behörde zugänglich. Die Vermittlung geeigneter Dienste kann auch über die BH erfolgen. Sie sind unter Bedachtnahme auf den Bedarf und die Erreichbarkeit möglichst im örtlichen Nahraum anzusiedeln.

Schwangerschafts- und Säuglingsdienste

Diese Dienste unterstützen Eltern bei ihrer Aufgabe, die Grundlage für die bestmögliche Entwicklung ihrer Kinder zu schaffen. Das L-JWG zählt zu diesen Diensten insbesondere die:

- Beratung für die Familienplanung,
- Beratung für die Zeit der Schwangerschaft sowie für die Zeit des Säuglings- und Kleinkindalters,
- Betreuung von Schwangeren und Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern, insbesondere Unterbringung in Familien, Wohngemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen.

In nahezu allen Gemeinden bestehen Beratungsstellen der connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH. Dort werden für Eltern allgemeine Elternberatung, Elterngespräche, aufsuchende Elternberatung und Elternbildung angeboten.

Die Wohngemeinschaft der Caritas für Mutter und Kind im Haus St. Michael in Feldkirch ist eine betreute Wohnform für schwangere Mütter oder Mütter mit Kleinkindern in schwierigen Lebenssituationen. Die Betreuung in sieben vorhandenen Wohneinheiten ist bis zu einem Jahr lang möglich.

Familiendienste

Diese Angebote sollen die Fähigkeit der Familie, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen zu erfüllen, fördern. Familiendienste sind gem. L-JWG insbesondere:

- Beratung für die Erziehungsberechtigten, mit dem Ziel, eine gewaltlose Erziehung zu erreichen,
- therapeutische Hilfen für die Familien,
- Unterstützung bei der Erziehung in der Familie,
- Hilfen für sozial- und gesundheitsgefährdete Kinder und deren Familien,
- Bereitstellung von kurzfristigen Unterbringungsmöglichkeiten für Erziehungsberechtigte mit Kindern in Notfällen.

In den sechs Beratungsstellen des Instituts für Sozialdienste (IfS) beschäftigen sich Kinderpsychologen, Familientherapeuten und Pädagogen mit Fragen, die bei der Entwicklung und Erziehung von Kindern auftreten können. Darüber hinaus steht mit dem Familienkrisendienst eine außerhalb der Dienstzeiten der BH erreichbare ambulante Krisenintervention zur Verfügung.

Jugenddienste

Jugenddienste sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Probleme und bei der Eingliederung in Gemeinschaften wie etwa Familie, Schule und Arbeitsplatz unterstützen. Jugenddienste sind insbesondere:

- Beratung für Kinder und Jugendliche,
- Hilfen zur Früherkennung und zur Behandlung von Entwicklungsstörungen,
- Bereitstellung von kurzfristigen Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Notfällen.

So werden unter anderem Jugend- und Schulsozialarbeit, mobile Jugendarbeit, Beratung und Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen, Begleitung von minderjährigen Flüchtlingen und ein Jugendtelefon angeboten. Durchgeführt werden die Jugenddienste von freien Jugendwohlfahrtsträgern wie beispielsweise dem IfS, der Offenen Jugendarbeit Dornbirn (OJAD), dem Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung (koje) und dem Verein Neustart.

Pflegschaftsdienste Die Pflegschaftsdienste schaffen die Voraussetzung, dass die Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen außerhalb seiner Familie auf eine Weise erfolgen kann, die dem Wohl des Minderjährigen entspricht. Als Pflegschaftsdienste gelten insbesondere:

- Beratung für Eltern, Tageseltern, Pflegeeltern und Pflegekinder,
- Hilfen zur Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern.

Angeboten werden die Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungen bei Tageseltern durch den Verein Tagesbetreuung und von Pflegeverhältnissen durch das Vorarlberger Kinderdorf (VOKI) und die Carina Feldkirch.

Bewertung Soziale Dienste werden oftmals nur von jenen Familien in Anspruch genommen, die nicht zu den besonderen Risikogruppen zählen. Die Wirkung dieser Angebote ist im Hinblick auf Hochrisikogruppen daher eher gering. Nach Ansicht von Experten sind gerade Familien mit hohem Konfliktpotenzial oftmals nicht in der Lage, die notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das liegt daran, dass Familien mit besonderen Belastungen einerseits über weniger soziale Kontakte verfügen und andererseits von der Komplexität und Unübersichtlichkeit des Systems abgeschreckt werden. Die notwendige Hilfe erreicht diese Familien daher in vielen Fällen erst sehr spät, wodurch das Einschreiten der Behörde notwendig wird.

2.2 Sicherung des Kindeswohls – Sozialarbeit

Die kaum überschaubare Vielzahl an Leistungen wird von einer nur geringen Anzahl an privaten Jugendwohlfahrtseinrichtungen durchgeführt. Derzeit werden überwiegend Standardprogramme angeboten. Der Bedarf an speziellen Angeboten wird weiter ansteigen. Das bestehende Leistungsangebot sollte gesamthaft analysiert und bewertet werden.

Situation Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung sowie die Förderung einer gesunden und materiell abgesicherten Entwicklung sind Rechte eines jeden Kindes. Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat das Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen als Mitglied der Gemeinschaft durch unterschiedliche Hilfen zu fördern und durch die erforderlichen Maßnahmen zu sichern. Die Abt.-JWF schreitet ein nach bzw. auf Grund eigener Beobachtung oder Meldungen Dritter, wie z.B. Schulen und Sozialeinrichtungen.

Die Kernaufgaben der Sozialarbeit in der Abt.-JWF bestehen einerseits in der Abklärung der Notwendigkeit einer Erziehungsmaßnahme, andererseits in der Einleitung, Begleitung, Änderung und dem Abschluss von derartigen Maßnahmen. Die zentrale Steuerungsfunktion im Bereich der Maßnahmen zur Erziehungshilfe obliegt der Abt.-JWF.

Gefährdungs-
abklärungen

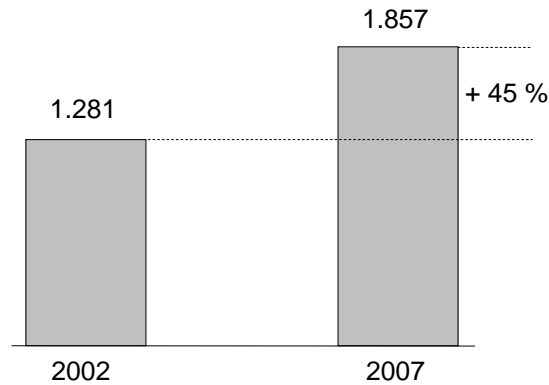
Weiters sind Maßnahmen des Krisenmanagements bei Gefahr in Verzug, Vertretungen als Obsorgeträger und die Begutachtung, Bewilligung und Aufsicht von fremder Pflege in familiären Systemen durchzuführen. Auch die Antragsstellung an das Pflegschaftsgericht, die Vermittlung von Adoptionen und das Verfassen von diversen Stellungnahmen gehören zu den Aufgaben der Sozialarbeit.

Die Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 41/2007 sieht vor, dass Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen dazu verpflichtet sind, dem Jugendwohlfahrtsträger über alle Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Mit dieser Bestimmung, die am 10. Juli 2007 in Kraft trat, wurde die Meldepflicht auch auf Schulen, Kindergärten und sonstige Betreuungseinrichtungen ausgedehnt. Die Abt.-JWF sind verpflichtet, alle derartigen Meldungen zu erfassen und zu überprüfen.

Zur Abklärung der Situation des Minderjährigen werden von der Abt.-JWF beispielsweise bereits bestehende Akten – sofern vorhanden – herangezogen, Anfragen bei Systempartnern durchgeführt und un-/angemeldete Hausbesuche vorgenommen. Ist das Kindeswohl nicht gesichert, werden notwendige Schritte wie etwa die Empfehlung sozialer Dienste, die Veranlassung von Begutachtungen etc. gesetzt. Bei akuter Gefährdung und fehlender Zustimmung der Eltern trifft die Abt.-JWF mit Hilfe behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen.

Entwicklung der Gefährdungsabklärungen in Fällen in den Jahren 2002 bis 2007



Quellen: Tätigkeitsbericht des Sozialfonds, Rechenschafts- und Leistungsberichte der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Feldkirch, Dornbirn und Bregenz

Die durchzuführenden Gefährdungsabklärungen sind in den Jahren 2002 bis 2007 um 45 Prozent angestiegen. Dadurch hat sich auch der Arbeitsaufwand für die Abt.-JWF stark erhöht. Auf Grund von Personalengpässen kann es durchaus vorkommen, dass Gefährdungsabklärungen – sofern keine gravierende Gefährdung vermutet wird – ohne direkten Kontakt zum betroffenen Minderjährigen durchgeführt werden.

Stuttgarter Kinderschutzbogen

Um bei der Durchführung von Gefährdungsabklärungen den aktuellsten Qualitätsstandards gerecht zu werden, soll zukünftig der so genannte Stuttgarter Kinderschutzbogen (SKB) herangezogen werden. Zweck dieses Diagnoseinstruments ist die systematische Erhebung und Verwertung relevanter Informationen in einer Familie bei Kindeswohlgefährdung. Der SKB dient der Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung, der Erhöhung der Transparenz und der Dokumentation. Darüber hinaus dient er als Kommunikationsgrundlage und der rechtlichen Absicherung der Sozialarbeiter.

Der langwierige Prozess zur Einführung des SKB zieht sich bereits über drei Jahre und gestaltet sich auf Grund der bestehenden Rahmenbedingungen äußerst mühsam. Der tatsächliche zeitliche Aufwand bei der Anwendung des sehr detaillierten Instruments kann derzeit noch kaum abgeschätzt werden. Dennoch wird der Kinderschutzbogen von den betroffenen Mitarbeitern der Abt.-JWF und dem FB-JWF als gutes und zweckmäßiges Instrument beschrieben. Die Umsetzung erfolgt seit Beginn des Jahres 2009.

Maßnahmen der Erziehungshilfe

Wenn die Erziehungsberechtigten die Pflege und Erziehung nicht gewährleisten oder dabei Unterstützung benötigen, hat die Abt.-JWF dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Wesentlichstes Kriterium ist eine drohende oder akute Gefährdung des Kindes.

Maßnahmen der Erziehungshilfe werden auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten, einer gerichtlichen Verfügung oder einer Sofortmaßnahme bei Gefahr in Verzug getroffen. Nach Möglichkeit werden alle Maßnahmen der Erziehungshilfe im Einvernehmen mit den Betroffenen und den zuständigen Einrichtungen gesetzt.

Die Maßnahmen werden im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung (ambulante Hilfen) oder als volle Erziehung (stationäre Hilfen) gewährt. Es ist jeweils die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme zu treffen. Die konkreten Betreuungsaufgaben werden von den freien Jugendwohlfahrts-trägern durchgeführt.

Steuerung der Maßnahmen

Die Abt.-JWF hat konkrete Leistungsvereinbarungen mit den freien Jugendwohlfahrtsträgern abzuschließen, die fallbezogene Arbeit zu finanzieren und in Bezug auf deren Zielerreichung zu kontrollieren. Bei Bedarf werden zur Entscheidung, welche konkrete Maßnahme zur Anwendung gelangen soll, Experten wie z.B. Ärzte beigezogen.

In der Praxis gestaltet sich die Steuerung der Maßnahmen durch die Abt.-JWF allerdings kompliziert. Das Ausmaß der Kontakte zwischen Abt.-JWF und Einrichtung nach Übergabe eines Falles ist stark personen- und vor allem ressourcenabhängig. Das von den freien Jugendwohlfahrtsträgern einzuhaltende Berichtswesen wird in den einzelnen Abt.-JWF sehr unterschiedlich wahrgenommen. Teilweise wird dieses als ausreichend, teilweise jedoch als unzureichend und wenig informativ beschrieben.

Kapazitäten

Die Auslastung der Angebote im Bereich der Erziehungsmaßnahmen ist generell sehr hoch. Zum Teil werden die Kapazitäten regelmäßig überschritten bzw. bestehen umfassende Wartelisten.

Es existiert keine jeweils aktuelle Übersicht über freie Kapazitäten in den einzelnen Angeboten, auf die von den Abt.-JWF zurückgegriffen werden könnte. So sind oft mehrere Telefonate der Sozialarbeiter notwendig, um verfügbare Plätze ausfindig zu machen. Laut Angaben des FB-JWF wird derzeit geprüft, wie den Abt.-JWF unter anderem der direkte Zugriff auf aktuelle Auslastungsdaten ermöglicht werden kann.

Die einzelnen Leistungen der Abt.-JWF zur Sicherung des Kindeswohls können in die Bereiche Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung, Krisenintervention, Pflegebewilligungen und -aufsicht sowie Obsorge und Assistenzleistungen untergliedert werden.

Unterstützung der Erziehung

Die Unterstützung der Erziehung beinhaltet alle Maßnahmen, die eine zielführende und verantwortungsbewusste Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Durch Sach- und Geldhilfen wie etwa Psychotherapie und finanziellen Beiträgen zu Betreuungskosten sollen die Voraussetzungen für die Erziehung in der eigenen Familie verbessert werden. Zusätzlich werden geeignete soziale Dienste zur fallbezogenen Betreuung herangezogen.

Angebot

Das Angebot umfasst ambulante Familienarbeit, nachgehende Sozialarbeit für Jugendliche, ambulante Sonderprogramme für spezifische Interventionen und die finanzielle Hilfe für Familien zur Sicherung von Betreuungsleistungen. Wesentliche Anbieter in diesem Bereich sind das VOKI und das IfS. Für die Durchführung ambulanter Sonderprogramme wird beispielsweise auch die Einrichtung Social Guide herangezogen.

Die Nachfrage in diesem Bereich ist hoch, die bestehenden Anbieter voll ausgelastet. Personalaufstockungen führen idR nicht zur Übernahme einer größeren Anzahl an Minderjährigen, sondern werden in erster Linie in die höhere Qualität der Betreuung investiert.

Im Jahr 2007 wurden im Bereich der Unterstützung der Erziehung von den vier Abt.-JWF insgesamt 1.394 Fälle bearbeitet.

Volle Erziehung

Wenn die Familie des Minderjährigen auch mit Unterstützung bei der Erziehung nicht in der Lage ist, eine ausreichende Pflege und Erziehung zu gewährleisten, ist der Minderjährige in einer anderen Familie, in einer Wohngemeinschaft oder sonstigen Einrichtung zu pflegen und zu erziehen.

Fremdunterbringung

Die Fremdunterbringung ist von der Abt.-JWF zu veranlassen und zu organisieren. Weiters ist diese in die Begleitung, Änderung und den Abschluss der Erziehungsmaßnahmen eingebunden.

Die Unterbringung von Minderjährigen richtet sich grundsätzlich danach, welches Angebot für die bestehenden Schwierigkeiten am zweckmäßigsten erscheint. Aus Kapazitätsgründen ist die Unterbringung in der jeweils am besten geeigneten Einrichtung jedoch nicht immer möglich.

Unterbringungen außerhalb Vorarlbergs müssen vorab mit dem FB-JWF abgestimmt werden. Generell wird versucht, die Minderjährigen in erster Linie in Vorarlberg unterzubringen. Sofern hier aus fachlicher Sicht keine geeigneten Plätze zur Verfügung stehen, werden die Minderjährigen auch in anderen Bundesländern oder in Deutschland aufgenommen. Nur in seltenen Fällen wurden Minderjährige aus Gründen fehlender Kapazität im benachbarten Deutschland untergebracht. Mit Stand 1. März 2009 befanden sich insgesamt 27 Kinder und Jugendliche außerhalb Vorarlbergs. 24 davon in Deutschland und 3 in anderen Bundesländern.

Angebot

Als stationäre Betreuungsplätze stehen Pflegefamilien, familienähnliche Betreuungsformen wie z.B. Kinderdorffamilien und Sozialpädagogische Erziehungsstellen zur Verfügung. Weiters bestehen Wohngruppen für Kinder, Wohngemeinschaften und ambulant betreutes Wohnen für Jugendliche, nicht ortsgebundene Betreuungen wie etwa das Jugend-Intensiv-Programm (JIP) und andere Betreuungsformen, die sich z.B. an obdachlose Jugendliche richten.

Angeboten werden diese Dienste unter anderem vom VOKI, dem IfS, dem SOS Kinderdorf, der Stiftung Jupident und der Carina.

In jenen Einrichtungen, die volle Erziehungsmaßnahmen durchführen, wurden in den vergangenen Jahren ständige Bedarfsschwankungen registriert. Mit Beginn des Jahres 2008 wurde jedoch eine Spitze erreicht, die seither nicht mehr abgeflacht ist. Experten sehen die Ursachen dafür einerseits im erhöhten Druck nach der Misshandlung eines Kleinkindes mit Todesfolge Ende des Jahres 2007 in Tirol, andererseits in generellen gesellschaftlichen Veränderungen und der massiv abnehmenden Erziehungskompetenz der Eltern. Wesentlich sind in diesem Zusammenhang auch der steigende Druck und die knappen Personalressourcen in den Abt.-JWF. Um Risiko zu vermeiden und da Zeit für die Suche nach Alternativen fehlt, wird wieder vermehrt auf stationäre Plätze zugegriffen. Die Frage, ob zusätzliche stationäre Plätze benötigt werden, wird derzeit überprüft.

Von allen Abt.-JWF gemeinsam wurden im Jahr 2007 an vollen Erziehungsmaßnahmen in Pflegefamilien und WG bzw. anderen Einrichtungen 797 Fälle abgewickelt.

Krisenintervention

Ziel der Krisenintervention ist die Beseitigung einer tatsächlichen oder möglichen Vernachlässigung des Minderjährigen und Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Bei Gefahr in Verzug besteht akute Gefahr für Leib und Leben von Minderjährigen, die von der Abt.-JWF mittels behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt abgewendet werden muss.

Pflegebewilligungen und Pflegeaufsicht

Fremde Kinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Abt.-JWF in Pflege und Erziehung genommen werden. Bei der Begründung eines Pflegeverhältnisses prüft die Abt.-JWF die Voraussetzungen und erteilt die Pflegebewilligung nach Empfehlung des Pflegekinderdienstes. Dieser wirkt an der Aufsicht über die Pflegeverhältnisse mit und hat einmal pro Jahr über die erfolgte Aufsicht Bericht an die Abt.-JWF zu erstatten. Auch Personen, die Kinder in Tagespflege übernehmen, benötigen eine Bewilligung.

Obsorge

Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung, die Verwaltung des Vermögens sowie die gesetzliche Vertretung eines minderjährigen Kindes in allen Bereichen. Nicht voll geschäftsfähige Eltern, die minderjährig oder besachwaltet sind, haben nicht das Recht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten. Die Abt.-JWF ist auch zur Obsorge für unbegleitete minderjährige Fremde verpflichtet.

Die gesetzliche und bestellte Obsorge wird von den Abt.-JWF in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen. Der örtlich zuständigen Abt.-JWF kommt die Obsorge für minderjährige Kinder zu, wenn

- anlässlich der Geburt kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist,
- das Kind gefunden wird und die Eltern nicht bekannt sind,
- das Gericht dem Jugendwohlfahrtsträger die Obsorge übertragen hat.

Assistenzleistungen

Die Abt.-JWF hat Erhebungen durchzuführen und Stellungnahmen an Behörden, Gerichte und andere Institutionen zu übermitteln, die diesen als Entscheidungshilfe dienen sollen. Stellungnahmen erfolgen in den Bereichen Adoption, Obsorgeregelung, Besuchsrechtsregelung und der Jugendgerichtshilfe. Darüber hinaus werden konkrete Anfragen der genannten Systembeteiligten beantwortet, Anträge an das Pflegschaftsgericht gestellt sowie Adoptionsverträge vorbereitet und abgeschlossen. Diese Assistenzleistungen der Abt.-JWF werden zunehmend nachgefragt und binden Personalressourcen in hohem Ausmaß.

Bewertung

Die kaum überschaubare Vielzahl an Leistungen wird von einer nur geringen Anzahl an privaten Jugendwohlfahrtseinrichtungen durchgeführt. Die größten Träger wie etwa das VOKI und das IfS erbringen den überwiegenden Teil der Leistungen im Bereich der Maßnahmen der Erziehungshilfe. Das derzeitige Angebot umfasst im Wesentlichen Standardprogramme. Nach Ansicht von Experten besteht jedoch bereits jetzt ein hoher Bedarf an speziellen Angeboten, der noch weiter ansteigen wird.

Zum Teil werden bei entsprechendem Bedarf punktuelle Maßnahmen gesetzt.

Deutschland verfügt in der Jugendwohlfahrt über ein wesentlich größeres Angebot an speziellen und flexiblen Dienstleistungen als Vorarlberg. Der Landes-Rechnungshof schließt sich der durchgängigen Ansicht von Experten an, dass die Unterbringung Minderjähriger in Deutschland aus fachlichen Gründen durchaus gerechtfertigt und notwendig ist.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs besteht die Notwendigkeit, das bestehende Leistungsangebot gesamthaft zu analysieren und zu bewerten. Dies sollte durch einen Experten erfolgen, der nicht im Vorarlberger Jugendwohlfahrtssystem tätig ist.

Durch die starke Zunahme an durchzuführenden Abklärungen, den permanenten Anstieg der Assistenzleistungen und die erhöhte Komplexität der einzelnen Fälle ist der Arbeitsaufwand für die Abt.-JWF enorm angestiegen. Das Ausmaß der zusätzlichen Aufgaben kann von diesen nicht beeinflusst werden.

Die Hilfeplanung und Maßnahmensteuerung kann von den Sozialarbeitern in den Abt.-JWF in vielen Fällen nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden. Die Gründe hierfür werden von der überwiegenden Zahl der Systempartner darauf zurückgeführt, dass notwendige Personalressourcen in den Abt.-JWF fehlen. In einem gewissen Ausmaß muss hier allerdings auch das unterschiedliche persönliche Engagement einzelner Personen der jeweils beteiligten Systempartner berücksichtigt werden. Der Landes-Rechnungshof erachtet einheitliche Standards und deren durchgängige Anwendung in allen Abt.-JWF und Einrichtungen für besonders wichtig, um allen Systempartnern die benötigte Sicherheit einer einheitlichen Vorgangsweise zu gewährleisten.

Die Abt.-JWF ist darauf angewiesen, dass die von ihr betreuten Minderjährigen von den bestehenden Einrichtungen übernommen werden. Eine aktuelle Übersicht, die beispielsweise über freie Kapazitäten in den Einrichtungen Auskunft gibt, könnte die Arbeit der Abt.-JWF erleichtern und beschleunigen. Der Landes-Rechnungshof begrüßt die Bemühungen des FB-JWF, diesbezüglich Erleichterungen für die Mitarbeiter zu schaffen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das bestehende Leistungsangebot durch einen Experten analysieren und bewerten zu lassen.

2.3 Sicherung der Rechte und Ansprüche von Kindern – Rechtsfürsorge

Die zunehmende Komplexität der Fälle und die häufige sowie schnelle Veränderung rechtlicher Vorschriften stellen eine große Herausforderung für die Abt.-JWF dar. Die Sachbearbeiter in diesen Abt. haben derzeit keine Möglichkeit, rasch auf notwendige juristische Unterstützung zurückzugreifen. Der FB-JWF sollte daher durch eine juristische Fachkraft verstärkt werden, auf die von den gesetzlichen Vertretern der Abt.-JWF in rechtlichen Fragen zurückgegriffen werden kann.

Situation

Die wesentlichen Aufgaben der Abt.-JWF im Bereich der Rechtsfürsorge umfassen die allgemeine Information und Beratung sowie die Klärung der Abstammung und Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten. Darüber hinaus Leistungen in Angelegenheiten wie etwa Pensionsverfahren, Vermögensverwaltung, Verlassenschaften und Amtshilfe. Auch die Administration der Kostentragung erfolgt über die Rechtsfürsorge. Die höchsten Personalressourcen bindet der allgemeine Schriftverkehr mit Behörden und Gerichten.

Die Jugendwohlfahrt ist dann gesetzliche Vertretung des Kindes, wenn

- die Mutter eines unehelichen Kindes minderjährig oder aus einem anderen Grund nicht voll geschäftsfähig ist,
- der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich die Zustimmung erteilt zur Feststellung der Vaterschaft oder zur Fest- und Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des Kindes, oder in anderen Angelegenheiten wie z.B. Vermögensverwaltung etc., sofern die Abt.-JWF sich zur Vertretung bereit erklärt,
- Unterhaltsvorschüsse gewährt werden, oder
- das Gericht dem Jugendwohlfahrtsträger die Obsorge übertragen hat.

Information und Beratung

Die Abt.-JWF erteilt Information und Beratung zu kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten wie Elternrechten und -pflichten, Klärung der Vaterschaft, Unterhalt für Kinder, Besuchsrecht, Obsorge etc.

Dieses Aufgabengebiet umfasst sowohl persönliche als auch telefonische Beratungsgespräche, die großteils sehr zeitintensiv sind. Fallzahlen sind in diesem Bereich nicht aussagekräftig, da der Arbeitseinsatz abhängig vom jeweiligen Einzelfall stark differiert.

Klärung der Abstammung

Ziel dieses Bereichs ist die Klärung der Abstammung des Minderjährigen. Der Aufgabenbereich der Abt.-JWF umfasst die Beurkundung von Vaterschaftsanerkenntnissen, die Ermittlung der Vaterschaft, das Kollisionskuratel in Bestreitungsverfahren und die Vertretung bei durchbrechenden Vaterschaftsanerkenntnissen.

Die einzelnen Tätigkeiten erstrecken sich unter anderem von der Ausforschung von Vätern über Dokumentations- und Informationspflichten, der Stellung von Beweisanträgen bis hin zur Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.

Vertretung in
Unterhalts-
angelegenheiten

Im Rahmen dieser Vertretung übernimmt die Abt.-JWF die Unterhaltsfestsetzung und -anpassung, die Unterhaltsbetreuung, Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsansprüche in Konkurs- und Verlassenschaftsverfahren. Durch diese Maßnahmen soll der gesetzliche Unterhalt des Minderjährigen gegenüber den Unterhaltspflichtigen gesichert werden.

Die konkreten Maßnahmen der Abt.-JWF umfassen beispielsweise das Treffen von Vereinbarungen, das Überprüfen und Einfordern von Unterlagen, Stellungnahmen an das Gericht, Mahnungen, Antragstellungen, Betreibungsmaßnahmen im In- und Ausland und die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.

Entwicklung der Fallzahlen im Bereich Unterhaltsverfahren in den Jahren 2002 bis 2008

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2002- 2008
Personen in Unterhalts- verfahren	6.105	6.340	6.413	6.273	6.341	6.397	6.567	7,6 %

Quelle: BH Bregenz, Abteilung Jugendwohlfahrt

Die Zunahme des Arbeitsaufwands für Unterhaltsverfahren spiegelt sich in den Fallzahlen nicht wider. Laut Angaben der geprüften Stellen hat sich die Situation im Bereich der Unterhaltsangelegenheiten in den letzten Jahren grundlegend verändert. Der erhöhte Zeitaufwand entsteht durch die zunehmende Komplexität der Einzelfälle.

So wird z.B. Unterhalt einerseits vermehrt eingefordert, andererseits kommt es durch Änderungen der wirtschaftlichen Situation häufig zu Herabsetzungsanträgen. Stand etwa eine Unterhaltsfestsetzung früher für einen relativ langen Zeitraum fest, so kommt es jetzt zur Adaptierung auf Grund von Schuldenregulierungsverfahren, Arbeitslosigkeit oder Veränderungen bei der Arbeit wie etwa fehlenden Überstunden etc. Darüber hinaus steigt die Anzahl der Unterhaltsverfahren mit Auslandsbezug an. Dies betrifft sowohl Fälle innerhalb als auch außerhalb der EU.

Sonstige Leistungen Zu den von der Abt.-JWF darüber hinaus zu erbringenden Leistungen im Bereich der Rechtsfürsorge zählen die Durchführung von Pensionsverfahren (Waisenpension), die Vermögensverwaltung, die Vertretung in Verlassenschaftsverfahren und die Gewährung von Amtshilfe. Im Rahmen dieser Leistungen werden die Rechte, Ansprüche und Interessen des vertretenen Minderjährigen und/oder Dritten wie etwa Behörden, Dienststellen etc. gesichert. Weiters erfolgt die Administration finanzieller Angelegenheiten durch die Rechtsfürsorge.

Die Abt.-JWF hat sich im Rahmen der genannten Aufgaben unter anderem detaillierte Informationen zu Vermögenswerten und Besitzverhältnissen zu verschaffen, bestehende Verträge zu überprüfen und Anträge zu stellen. Darüber hinaus sind täglich bei der Abt.-JWF einlangende Zahlungen zu verwalten, zu kontrollieren und an die jeweiligen Zahlungsempfänger weiterzuleiten.

Bewertung

Die zunehmende Komplexität der zu bearbeitenden Fälle und die häufige sowie schnelle Veränderung rechtlicher Vorschriften stellen eine große Herausforderung dar. Die für den Bereich der Rechtsfürsorge zuständigen Mitarbeiter der Abt.-JWF verfügen über keine juristische Ausbildung. Dass die Abwicklung hochkomplexer Fälle dennoch gewährleistet wird, ist dem großen Erfahrungsschatz der Sachbearbeiter und der Bereitschaft, sich mit juristischen Themen auseinanderzusetzen, zu verdanken.

Die Sachbearbeiter in der Abt.-JWF haben derzeit keine Möglichkeit, rasch auf juristische Unterstützung zurückzugreifen. Der Landes-Rechnungshof hält die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für dringend notwendig, um den hohen und vor allem stetig ansteigenden Ansprüchen auch zukünftig gerecht werden zu können. So könnte im FB-JWF eine juristische Fachkraft beschäftigt werden, die neben anderen Aufgaben auch den gesetzlichen Vertretern der Abt.-JWF in rechtlichen Fragen zur Verfügung stehen sollte.

Darüber hinaus sollte eine fachspezifische Datenbank für die Mitarbeiter der Rechtsfürsorge zur Verfügung stehen, die bereits aufbereitete, aktuelle Entscheidungen für die Praxis enthält.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, den FB-JWF durch eine juristische Fachkraft zu verstärken.

Stellungnahme

Es ist vorgesehen, für die verbesserte juristische Unterstützung der Jugendwohlfahrt zu sorgen. Das Nähere ist im Rahmen der geplanten Organisationsuntersuchung zu prüfen.

2.4 Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

Die Abt.-JWF in den BH sind eine Art soziale Organisation in der öffentlichen Verwaltung. Die Aufgabengebiete werden komplexer und kontinuierlich ausgeweitet. Es werden Anforderungen an die Jugendwohlfahrt gestellt, die trotz bemerkenswert hohem Einsatz der Mitarbeiter von den Abt.-JWF alleine nicht mehr erfüllt werden können. Die strukturellen Rahmenbedingungen für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sind verbesserungswürdig. Um Risiken in diesem sensiblen Bereich zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Situation	Der Abt.-JWF obliegt im Bereich der Jugendwohlfahrt eine Vielzahl unterschiedlichster Aufgaben. Die zu erbringenden Dienstleistungen werden kontinuierlich ausgeweitet, die Anforderungen steigen ständig an.
Personal	<p>Die Abwicklung des Bereiches Sicherung des Kindeswohls erfolgt in allen vier Abt.-JWF durch ein Sozialarbeiterteam. Die Maßnahmen der gesetzlichen Vertretung werden von Sachbearbeiterteams abgedeckt. Darüber hinaus verfügen alle Abt.-JWF, außer der BH Bludenz, über einen so genannten Sachbearbeiter Jugendwohlfahrt für die Budgetverwaltung und das Controlling. Die Anzahl der Mitarbeiter in den Teams ist in den jeweiligen Abt.-JWF unterschiedlich. Bregenz verfügt beispielsweise über eine Personalkapazität von 15 Vollzeitäquivalenten.</p> <p>Die von den Sachbearbeitern JWF in den Abt.-JWF durchzuführenden Tätigkeiten fallen naturgemäß auch in der BH Bludenz an. Diese Stelle ist in der Abt.-JWF Bludenz jedoch nicht besetzt. Bereits seit Jahren werden diese Tätigkeiten dort von einem Mitarbeiter zusätzlich zum stetig anwachsenden Alltagsgeschäft übernommen.</p> <p>Auf Grund der hohen Dauerbelastungen der Sozialarbeiter in den Abt.-JWF kam es vermehrt zu Belastungssymptomen und auch zu Burnouts. In den Jahren 2007/2008 wurde daher in allen Abt.-JWF eine zusätzliche Stelle geschaffen.</p>
Gehalt	<p>Mit Einführung des neuen Gehaltssystems im Jänner 2001 wurden die Sozialarbeiter in den BH als einzige Berufsgruppe nicht in das neue Gehaltssystem aufgenommen. Auch alle neu eintretenden Sozialarbeiter werden weiterhin im alten Gehaltssystem eingestuft. Dieser Systembruch wurde bei der Einführung des neuen Systems bewusst in Kauf genommen.</p> <p>Auch die Tatsache, dass für Sozialarbeiter der BH das alte Gehaltssystem des Landes und für Sozialarbeiter der freien Jugendwohlfahrtsträger der Kollektivvertrag für Private Sozial- und Gesundheitsorganisationen in Vorarlberg idF vom 1. Jänner 2009 (AGV) zur Anwendung gelangt, ist immer wieder Diskussionsgegenstand.</p>

Die Frage, ob die Sozialarbeiter im privaten oder im öffentlichen Bereich finanziell besser gestellt sind, wurde bislang offenbar nicht abschließend geklärt. Die Ansichten der Betroffenen liegen hier naturgemäß weit auseinander.

IfS, VOKI und aks – Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin haben mit Hilfe einer externen Unternehmensberatung sämtliche Stellen ihrer Einrichtungen im Vergleich zum aktuellen Gehaltsschema der Gemeinden neu bewerten und finanziell einstufen lassen. Dieser Prozess ist nunmehr abgeschlossen.

Fortbildung und Supervision

Das L-JWG regelt in § 28 Abs. 3, dass die Landesregierung und die freien Jugendwohlfahrtsträger dafür zu sorgen haben, dass die für sie tätigen Personen Gelegenheit zur Fortbildung und zur Supervision erhalten.

Weiterbildungsangebote bestehen für allgemeine Fortbildungen wie Beratung, Betreuung und Therapie. Spezifische Angebote für die von den Mitarbeitern der Abt.-JWF zu erbringenden Leistungen existieren insbesondere für den komplexen Bereich der Rechtsfürsorge nicht. Diese müssen je nach Notwendigkeit gezielt organisiert werden. Wobei sich laut Angaben der geprüften Stellen angesichts der oft schnellen Veränderungen im juristischen Bereich allein die Organisation solcher Veranstaltungen als sehr schwierig erweisen kann.

Vom FB-JWF wurde in Kooperation mit Schloss Hofen bereits ein Lehrgang für die Sozialarbeit an den Abt.-JWF konzipiert. Geplanter Start des Lehrgangs wäre das Frühjahr 2010. Entscheidend dafür, ob dieser überhaupt stattfinden kann, ist das Zustandekommen der notwendigen Finanzierung. Diesbezüglich wurde auch beim Bund um Mitfinanzierung angesucht.

Der so genannte Erlass der Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) über die Richtlinie „Supervision für MitarbeiterInnen in den Sozialabteilungen der Landesverwaltung“ vom 15. Juli 1999 regelt die Inanspruchnahme von Einzel- und Teamsupervision.

Einzel-supervisionen werden laut Erlass lediglich Berufsanfängern im ersten Jahr zur Gänze finanziert. Ab dem zweiten Jahr besteht für sämtliche Mitarbeiter der Abt.-JWF ein Selbstbehalt von 20 Prozent. Die Teamsupervision wird vollständig finanziell abgegolten. Anträge auf Genehmigung der Supervision müssen an die Personalabteilung (PrsP) gestellt und vom FB-JWF befürwortet werden.

Supervision ist ein wesentliches Mittel zur Erweiterung fachlicher und personaler Kompetenzen der Mitarbeiter und dient damit in erster Linie der Sicherung der Qualität der Dienstleistungen. Es handelt sich um eine ziel- und lösungsorientierte Intervention. Die Möglichkeit, Einzelsupervision kostenlos in Anspruch zu nehmen, ist im Sozialbereich gängiger Standard.

Sabbaticalregelung

Bei einer solchen Regelung handelt es sich um eine geblockte Konsumation von Sabbaticalgutschriften und nicht verbrauchten Urlaubsansprüchen laut Urlaubsgesetz und/oder Zeitausgleich. Eine derartige Regelung ist beispielsweise im AGV enthalten.

Eine Sabbatregelung soll einem „Burnout“ vorbeugen und insbesondere die psychische Gesundheit der Mitarbeiter wahren und unterstützen. Ziel ist der Erhalt der Arbeitsfähigkeit, auch bei sehr hohen Belastungen und dadurch eine Verminderung der Fluktuation sowie eines generellen Ausstiegs aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich.

Das für die Sozialarbeiter der Abt.-JWF geltende Landesbedienstetengesetz 1988 – LBedG. 1988 sieht eine derartige Regelung nicht vor. Die berufsspezifischen Belastungen der Sozialarbeiter im öffentlichen Bereich unterscheiden sich jedoch nicht wesentlich von jenen im privaten Bereich.

Räumliche Situation

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben führt die Abt.-JWF notwendigerweise zahlreiche sehr persönliche Gespräche mit den Betroffenen. Um hier die Intimsphäre der Klienten zu wahren, müssen die bestehenden Räumlichkeiten gewissen Anforderungen genügen. Speziell die den Mitarbeitern der BH Dornbirn derzeit für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Räume entsprechen den notwendigen Anforderungen nicht. Die jetzige räumliche Situation ist nicht nur für die Mitarbeiter, sondern auch für Betroffene kaum zumutbar, da die erforderliche Diskretion nicht gewahrt werden kann. Eine Änderung des Raumangebotes für die betroffene Abt.-JWF ist allerdings bereits geplant und soll voraussichtlich bis Sommer dieses Jahres abgeschlossen sein.

Dolmetsch

Sofern Familien aus Herkunftsländern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Maßnahmen der Abt.-JWF betroffen sind, ist das Führen eines Gespräches ohne Dolmetscher in den meisten Fällen nicht möglich. Die Suche nach einem passenden Dolmetscher gestaltet sich oftmals sehr schwierig. Einerseits ist die zur Verfügung stehende Zeit knapp bemessen, andererseits stehen Dolmetscher für bestimmte Sprachen kaum oder überhaupt nicht zur Verfügung. Diese Problematik erschwert die Fallbearbeitung für die Mitarbeiter der Abt.-JWF in einem hohen Ausmaß.

Schnittstellen	<p>Die Schnittstellen der Abt.-JWF sind zahlreich. Relevante Informationen werden erteilt von Minderjährigen selbst, den freien Jugendwohlfahrts-trägern, Erziehungsberechtigten, dem Kinder- und Jugendanwalt, Schulen, Kindergärten, Kleinkindbetreuung, der Polizei, Ärzten, Krankenhäusern, Nachbarn, Arbeitgebern, Gerichten etc.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Abt.-JWF wird von den befragten Stellen überwiegend positiv bewertet. Als kritischer Faktor werden zu geringe Personalressourcen in den Abteilungen angeführt.</p>
Vernetzung	<p>Zu einem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern der einzelnen Abt.-JWF aller vier BH kommt es nur in sehr wenigen Fällen. So etwa anlässlich der Fallübergabe bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder beim Besuch von Fortbildungsveranstaltungen. Lediglich auf Leiterebene finden regelmäßige Treffen der vier Abt.-JWF statt.</p> <p>Die Mehrheit der Mitarbeiter hält einen regelmäßigen Austausch mit den Abt.-JWF der anderen BH für sinnvoll. Die Treffen sollten allerdings im Hinblick auf die Bearbeitung konkreter Themengebiete organisiert werden und dem fachlichen Austausch der Mitarbeiter dienen.</p>
Bewertung	<p>Die Abt.-JWF sind eine Art soziale Organisation in der öffentlichen Verwaltung. Die strukturellen Rahmenbedingungen für die Durchführung der übertragenen Aufgaben sind verbesserungswürdig. Die Aufgabengebiete werden komplexer und kontinuierlich ausgeweitet. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Jugendwohlfahrt gestellt, die trotz bemerkenswert hohem Einsatz der Mitarbeiter von den Abt.-JWF alleine nicht mehr erfüllt werden können.</p> <p>Fallzahlen sind im Hinblick auf die ständig wachsende Komplexität und die Ausweitung der Aufgaben der Mitarbeiter nur mäßig aussagekräftig. Um die wachsende Arbeitsbelastung aufzuzeigen, ist der tatsächliche Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum hinweg kontinuierlich zu erfassen.</p> <p>Die Aufstockung des Personals im Bereich der Sozialarbeit hat Verbesserungen gebracht. Der hohe Arbeitsaufwand kann jedoch auch mit den nunmehr zur Verfügung stehenden Ressourcen kaum bewältigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Belastung zukünftig noch stärker ansteigen wird. In dem sensiblen Bereich der Jugendwohlfahrt ist daher jedenfalls darauf zu achten, dass ausreichende Personalressourcen zur Verfügung stehen.</p>

Der Landes-Rechnungshof kann nicht nachvollziehen, weshalb die Stelle des Sachbearbeiters Jugendwohlfahrt in der Abt.-JWF Bludenz nicht besetzt ist.

Risiken im Sozialbereich bestehen beispielsweise in der zum Teil hohen psychischen Belastung und der drohenden Burnout-Gefahr der Mitarbeiter. Nicht nur im Hinblick auf die prekäre personelle Situation in der Vergangenheit sind notwendigerweise geeignete Schritte zur Reduktion dieser Risiken zu setzen. Derartige Maßnahmen könnten beispielsweise in einer Sabbaticalregelung und frei zugänglicher Einzelsupervision bestehen.

Als äußerst positiv erachtet der Landes-Rechnungshof die Bemühungen des FB-JWF, einen Lehrgang für Sozialarbeiter der Abt.-JWF anzubieten. Darüber hinaus sollte auch verstärktes Augenmerk auf Weiterbildungsmöglichkeiten für den komplexen und schnell veränderlichen Bereich der Rechtsfürsorge gelegt werden.

Der Landes-Rechnungshof weist in seinem aktuellen Bericht zur Gehaltsreform des Landes Vorarlberg darauf hin, dass die bestehende Einstufung der Sozialarbeiter in das alte Gehaltssystem problematisch ist. Dem Ziel eines einheitlichen Gehaltssystems für alle Bedienstete des Landes wird dadurch nicht entsprochen. Den erläuternden Bemerkungen zu § 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000, die eine spätere Übernahme der Sozialarbeiter vorsehen, wurde bislang nicht nachgekommen. Die Begründung für die unterschiedliche Behandlung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und benachteiligt eine einzelne Berufsgruppe im Landesdienst.

Die ungeklärte Frage, ob Sozialarbeiter im privaten oder im öffentlichen Bereich finanziell besser gestellt sind, beschäftigt den Sozialbereich offenbar bereits seit Längerem. Um Klarheit zu schaffen und Differenzen zwischen öffentlichem und privatem Sektor auszuräumen, sind diese Stellen beider Bereiche nach einem einheitlichen Schema zu bewerten und einzustufen.

Ein kontinuierliches Zusammentreffen der Mitarbeiter aller Abt.-JWF untereinander wäre auf Basis konkreter Themen jedenfalls dazu geeignet, einheitliche Vorgangsweisen zu gewährleisten und Informationen auszutauschen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Personalsituation in den Abt.-JWF einer organisationsanalytischen Bewertung zu unterziehen und dafür zu sorgen, dass ausreichende Personalressourcen zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landes-Rechnungshof weiters, auch in der Abt.-JWF Bludenz die Position eines „Sachbearbeiters Jugendwohlfahrt“ zu besetzen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, auch die Gehälter der Sozialarbeiter funktions- und leistungsgerecht zu gestalten. Gleichzeitig sollten die Stellen der Sozialarbeiter im privaten und im öffentlichen Bereich auf Grund eines einheitlichen Rasters bewertet und abschließend eingestuft werden.

Stellungnahme

Es ist vorgesehen, die Personalsituation und den zukünftigen Personalbedarf der Jugendwohlfahrtsabteilungen im Rahmen einer Organisationsuntersuchung zu prüfen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Gehaltssystems der Landesbediensteten wird auch die Frage der Übernahme der Sozialarbeiter in das Gehaltssystem 2000, das eine funktionsgerechte Entlohnung vorsieht, geprüft.

Kommentar L-RH

Der Landes-Rechnungshof sieht in der geplanten Organisationsanalyse einen wichtigen Schritt, die Komplexität der Aufgaben in den Abt. Jugendwohlfahrt zu bewerten und den zukünftigen Personalbedarf zu ermitteln.

3 Finanzierung

3.1 Mittelaufbringung

Leistungen der JWF werden überwiegend vom Sozialfonds des Landes finanziert. Die JWF stellt dabei mit einem Finanzierungsbedarf von € 17,46 Mio. im Jahr 2007 den kleinsten Bereich des Sozialfonds dar. Kostenersätze werden im Bereich der Erziehungsmaßnahmen und der sozialen Dienste eingehoben. Bei den sozialen Diensten wird Ersatz nur dann eingehoben, wenn dadurch die Zielerreichung dieser Angebote nicht gefährdet wird.

Situation

Die finanziellen Mittel für den Bereich der Sicherung des Kindeswohls – Sozialarbeit werden überwiegend vom Sozialfonds des Landes bereitgestellt. Entlastet wird der Sozialfonds durch die Einhebung von Kostenersatz und Einnahmen aus anderen Bundesländern. Im Bereich der Sicherung der Rechte und Ansprüche von Kindern – Rechtsfürsorge stammen die Mittel aus Zahlungen von Unterhaltspflichtigen.

Sozialfonds

Der Sozialfonds wird von Land und Gemeinden im Verhältnis 60:40 finanziert. Für dessen Leistungsbereiche Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt betrug der Finanzierungsbedarf im Jahr 2007 insgesamt € 135,89 Mio. Die JWF stellt dabei mit € 17,46 Mio. den kleinsten Bereich dar. Während im Jahr 2004 noch 14 Prozent des gesamten Finanzierungsbedarfs des Sozialfonds auf den Bereich JWF fielen, waren dies im Jahr 2007 nur mehr 13 Prozent.

Die Budgetierung der Ausgaben für die JWF im Sozialfonds erfolgt auf Grundlage von Ein-Jahresplanungen. Der Voranschlagsentwurf des FB-JWF wird dem Leiter der Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa) zur Genehmigung vorgelegt. Als Grundlage für die Budgetierung dienen unter anderem der Budgeterlass des Landes, Gespräche mit den Einrichtungen und die aktuellen Finanzdaten des laufenden Jahres. Die endgültige Beschlussfassung über den Voranschlag obliegt dem Kuratorium des Sozialfonds.

Nach Beschluss des Budgets wird dieses auf den FB-JWF und die vier Abt.-JWF aufgeteilt. Dies erfolgt mittels eines problemzonenorientierten Schlüssels, der z.B. Ballungsräume berücksichtigt. Mehr- oder Minderverbräuche einzelner Abt.-JWF werden am Jahresende zwischen den BH ausgeglichen.

Kostenersätze

Bei Maßnahmen voller Erziehung werden Kostenersätze nach den finanziellen Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen eingehoben und dem Sozialfonds gutgeschrieben. Teilweise fließen Kostenersätze auch über Drittverpflichtete, z.B. mittels Gehaltsexekutionen, in den Sozialfonds.

Sofern möglich werden auch die betroffenen Minderjährigen zur Kostenbeteiligung herangezogen. An Kostenersätzen für Maßnahmen der Erziehungshilfe wurden im Prüfungszeitraum Beträge zwischen € 884.000 und € 999.000 eingenommen.

Personen, die soziale Dienste in Anspruch nehmen, haben gem. § 33 L-JWG einen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Die LReg hat die Höhe dieses Beitrages unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch Verordnung festzusetzen. Für Schwangerschafts- und Säuglingsdienste, für Jugenddienste und für die erste Inanspruchnahme der Beratungshilfen müssen keine Beiträge geleistet werden. Die LReg hat durch Verordnung weitere soziale Dienste von der Beitragspflicht auszunehmen, sofern dies erforderlich ist, um das Ziel dieser Dienste zu erreichen.

Die LReg hat bislang keine derartige Verordnung erlassen. Sofern möglich, werden mit den Betroffenen jedoch individuell abgestimmte Kostenbeiträge vereinbart. Die eingenommenen Kostenersätze schwankten im Prüfungszeitraum zwischen € 17.000 und € 23.000.

Die Einhebung von Kostenersätzen wird laut Angaben des FB-JWF, insbesondere bei der Inanspruchnahme sozialer Dienste, sensibel gehandhabt. Die Kostenbeteiligung durch den Begünstigten sollte nämlich nicht dazu führen, dass diese Dienste von den Betroffenen nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Differenz zwischen den Kosten der Maßnahmen und den Kostenersätzen trägt der Sozialfonds des Landes.

Einnahmen aus
anderen
Bundesländern

Haben sich Kinder oder Jugendliche während der letzten sechs Monate zumindest fünf Monate in einem anderen Bundesland aufgehalten, hat dieses Bundesland dem Land Vorarlberg die entstandenen Kosten zu ersetzen. Dabei gelangt die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zur Anwendung. Die diesbezüglichen Einnahmen verringerten sich von € 97.000 im Jahr 2004 auf € 54.000 im Jahr 2007. Dies entspricht einer Reduzierung um 44,2 Prozent. Die Einnahmen sind abhängig von einem Wohnsitzwechsel Betroffener und daher vom FB-JWF nicht beeinflussbar.

Bewertung Die Begründung des FB-JWF, dass die Handhabung von Kostenersätzen bei sozialen Diensten sensibel zu handhaben ist, kann vom Landes-Rechnungshof gut nachvollzogen werden. Im Ergebnis werden trotz Fehlens diesbezüglicher Verordnungen Kostenersätze eingehoben, sofern dadurch die Zielerreichung der sozialen Dienste nicht gefährdet wird.

3.2 Mittelverwendung

Die Ausgaben des Sozialfonds für den Bereich der Jugendwohlfahrt stiegen im Prüfungszeitraum um 16,2 Prozent auf € 18,49 Mio. im Jahr 2007 an. Die jährlichen Ausgabensteigerungen werden mit Tarifierpassungen, Leistungsausweitungen sowie neuen Dienstleistungen begründet. Im Vergleich zu den Ausgabensteigerungen in den beiden anderen Bereichen des Sozialfonds, fallen die Steigerungen für die Jugendwohlfahrt sehr gering aus.

Situation Die vom Sozialfonds bereitgestellten finanziellen Mittel werden für soziale Dienste, Maßnahmen der Erziehungshilfe sowie für Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Ausgaben des Sozialfonds für den Bereich JWF stiegen von € 15,92 Mio. im Jahr 2004 auf € 18,49 Mio. im Jahr 2007. Dies entspricht einer Steigerung von 16,2 Prozent. Die Kosten für Maßnahmen der Erziehungshilfe erhöhten sich in diesem Zeitraum stärker als jene für soziale Dienste. Der Rechnungsabschluss lag in den Jahren 2004 bis 2007 jeweils geringfügig unter dem entsprechenden Voranschlag.

Die jährlichen Ausgabensteigerungen für Jugendwohlfahrtsleistungen werden mit Tarifierpassungen, Leistungsausweitungen sowie neuen Dienstleistungen begründet.

Auszahlende Stellen Die Finanzierung von Maßnahmen der Erziehungshilfe erfolgt direkt über die Abt.-JWF. Die finanzielle Abwicklung für Förderungen, Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit sowie für soziale Dienste erfolgt durch den FB-JWF. Finanzierungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden seit dem Jahr 2006 vom FB-JWF abgewickelt.

Tarife Die Finanzierung von sozialen Diensten und Maßnahmen der Erziehungshilfe basiert auf Leistungstarifen in Form von Stunden- oder Tagsätzen. Die Einrichtungen suchen beim FB-JWF unter Vorlage einer Tarifierkalkulation und der erforderlichen Unterlagen jährlich um Bewilligung der Tarife an.

Die Tarife werden pro Leistungsstunde bzw. Tag festgelegt. Sofern sich die Leistungen nicht wesentlich verändern, wird nur die jeweilige Indexerhöhung berücksichtigt. Die vom Sozialfonds jährlich festgelegte maximale Indexanpassung orientiert sich am Gehaltsabschluss des Landes. Die tatsächliche Anpassung betrug in den Jahren 2006 bis 2008 zwischen 2,9 und 3,1 Prozent.

Für jede im Rahmen der Maßnahmen der Erziehungshilfe angebotene Leistung existiert ein unterschiedlicher Tarif. Dieser orientiert sich an den tatsächlichen Kosten des konkreten Leistungserbringers. Dadurch entstehen für dieselbe Leistung je nach Einrichtung unterschiedliche Tag- bzw. Stundensätze. Die Gründe dafür liegen im Wesentlichen in unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Einrichtungen wie etwa der Altersstruktur der Mitarbeiter. Vor allem bei größeren Einrichtungen kann dies dazu führen, dass auf Grund erhöhter Overhead-Kosten weniger Leistung beim Betroffenen selbst ankommt. Darüber hinaus ist die Verwaltung dieser Vielzahl an Tarifen sehr zeitaufwändig.

Jahrestangente

Wird der Stunden- oder Tagsatz mit der angenommenen Auslastung multipliziert, ergibt sich eine Jahrestangente. Diese bildet die Höchstgrenze der verrechenbaren Leistungen pro Jahr. Als Orientierungsrahmen geht der FB-JWF davon aus, dass der verrechenbare Leistungsrahmen pro Mitarbeiter etwa 1.450 Stunden pro Jahr betragen kann. Die erbrachten Leistungen werden von den Einrichtungen monatlich im Nachhinein mit der jeweiligen Abt.-JWF abgerechnet.

Hat eine Einrichtung in einem Bereich weniger Leistungen erbracht als budgetiert, dafür in einem anderen Bereich mehr, so kann bis zur Erreichung der Jahrestangente gegenverrechnet werden. Die Tangente darf dabei nicht überschritten werden.

Soziale Dienste

Die Ausgaben für soziale Dienste stiegen von € 3,17 Mio. im Jahr 2004 um 13 Prozent auf € 3,58 Mio. im Jahr 2007 an. Die höchsten Steigerungsraten verzeichneten dabei die Jugenddienste mit 21,8 Prozent und die Familiendienste mit 20,4 Prozent.

Mit 1. Mai 2004 trat die zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG in Kraft. Gemäß dieser Vereinbarung ist das Land Vorarlberg zur Übernahme einer bestimmten Quote an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verpflichtet. Die dafür im Rahmen der Jugenddienste zusätzlich anfallenden Kosten sind in erster Linie von der Anzahl der Minderjährigen abhängig, denen Flüchtlingsstatus zuerkannt wird und schwankten im Prüfungszeitraum zwischen € 3.000 und € 42.000. Diese Ausgaben sind nicht beeinflussbar.

Sicherung des Kindeswohls – Sozialarbeit

Die Kosten sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls erhöhten sich im Prüfungszeitraum um 16,5 Prozent. Innerhalb der Maßnahmen der Erziehungshilfe wurden fast drei Viertel der Ausgaben für die volle Erziehung aufgewendet.

Ausgabenentwicklung bei Maßnahmen der Erziehungshilfe

In Tausend €

	2004	2005	2006	2007	2004 - 2007
Gesamtausgaben	12.630	13.128	14.151	14.717	16,5 %
- Leistungen für Unterstützung der Erziehung	3.069	3.050	3.489	3.808	24,1 %
- Verpflegskosten für volle Erziehung in Pflegefamilien	1.357	1.439	1.519	1.543	13,7 %
- Verpflegskosten für volle Erziehung in WG und anderen Einrichtungen	7.601	8.016	8.702	8.947	17,7 %
- Sonderkosten für ambulante oder stationäre Erziehungsmaßnahmen	477	475	269	326	-31,6 %
- Erstattungen an andere Bundesländer	126	147	173	93	-26,5 %

Quellen: VBK bzw. Tätigkeitsberichte des Sozialfonds

Unterstützung der Erziehung

Die Leistungen für Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung erhöhten sich im Prüfungszeitraum um 24,1 Prozent auf € 3,81 Mio. im Jahr 2007. Hauptbezieher im Jahr 2007 waren der ambulante Familiendienst des Vorarlberger Kinderdorfs mit € 1,75 Mio. und die IfS-Familienarbeit mit € 1,32 Mio.

Volle Erziehung in Pflegefamilien

Im Bereich der vollen Erziehung in Pflegefamilien stiegen die Verpflegskosten um 13,7 Prozent auf € 1,54 Mio. im Jahr 2007. Den höchsten Betrag im Jahr 2007 erhielt der Fachbereich Pflegekinderdienst des Vorarlberger Kinderdorfs mit € 142.000. Dieser Betrag besteht im Wesentlichen aus Betreuungspauschalen, die vom VOKI direkt an die Pflegefamilien weitergeleitet werden.

Volle Erziehung in Wohngemeinschaften und anderen Einrichtungen

An Verpflegskosten für Minderjährige in Wohngemeinschaften und anderen Einrichtungen fielen im Jahr 2007 rund € 8,95 Mio. an. Dies entspricht einer Steigerung von 17,7 Prozent im Prüfungszeitraum. Davon flossen unter anderem € 2,15 Mio. an die IfS-Sozialpädagogik, € 1,72 Mio. an das Sozialpädagogische Internat (SPI) des Vorarlberger Kinderdorfs und € 1,36 Mio. an die Stiftung Jupident – Ganzjahresgruppen.

Sowohl das Vorarlberger Kinderdorf als auch das SOS-Kinderdorf werden teilweise über Spendengelder finanziert. Für deren Leistungen werden daher keine Vollkosten übernommen. In den letzten Jahren hat sich das Spendenaufkommen laut Angaben der Kinderdörfer gegenüber dem FB-JWF stark verringert. Dadurch haben sich die Leistungen der Kinderdörfer im Prüfungszeitraum überdurchschnittlich verteuert und so die Kosten für volle Erziehungsmaßnahmen wesentlich erhöht.

Das Land kann lediglich die GmbH als Leistungserbringer in der JWF, nicht jedoch den Verein als Spendenempfänger prüfen. Spendenrückgänge und deren Ausmaß können daher nur schwer bis überhaupt nicht nachgeprüft werden.

Sonderkosten für Erziehungsmaßnahmen

Finanzieller Sonderbedarf für den Minderjährigen, der von den Eltern nicht selbst getragen werden kann, kann sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Erziehung vom Sozialfonds übernommen werden. Diese Einzelförderungen sollen den betreuten Minderjährigen „Normalität“ ermöglichen. Zu diesen Sonderkosten zählen beispielsweise Zahnregulierungen oder die Finanzierung der Teilnahme an Schulveranstaltungen.

Da ein Teil der Sonderkosten zur Voranschlagstelle Verpflegskosten für volle Erziehung in WG und anderen Einrichtungen umgeschichtet wurde, verringerten sich die Ausgaben für Sonderkosten auf € 326.000 im Jahr 2007.

Erstattungen an andere Bundesländer

Die Kosten für Kinder und Jugendliche, die in anderen Bundesländern untergebracht werden, stiegen von € 126.000 im Jahr 2004 auf € 173.000 im Jahr 2006. Im Jahr 2007 halbierten sich die Ausgaben auf € 93.000. Da diese Ausgaben ausschließlich von einem Wohnsitzwechsel des Betroffenen abhängen, können sie vom FB-JWF nicht beeinflusst werden.

Förderungen, Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Gesamtkosten für diese Bereiche stiegen von € 119.000 im Jahr 2004 um 61,6 Prozent auf € 192.000 im Jahr 2007. Dabei erhöhten sich die Beiträge für Kinderferienheime im Prüfungszeitraum um 10,7 Prozent und die Förderungen an Einrichtungen und Vereine um 28,4 Prozent.

Im Rahmen der Finanzierung von Kinderferienheimen erhielt das Ferienheim Oberbildstein mit € 26.000 im Jahr 2007 den höchsten Betrag. Bei den Förderungen wurde mit € 30.000 der größte Beitrag im Jahr 2007 an das Kinder- und Jugendtelefon der Telefonseelsorge Vorarlberg ausbezahlt.

Ein Anstieg konnte bei den Ausgaben für Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit beobachtet werden. Diese erhöhten sich von € 21.000 im Jahr 2004 auf € 78.000 im Jahr 2007 um rund das Vierfache. Diese Gelder werden im Wesentlichen für unvorhersehbare Projekte eingesetzt, deren Notwendigkeit sich kurzfristig ergibt. Dazu gehört z.B. das Projekt Bahnhof Dornbirn.

Sicherung der Rechte und Ansprüche von Kindern – Rechtsfürsorge

Unterhaltszahlungen Nicht selbsterhaltungsfähige Kinder haben gem. § 140 ABGB Anspruch auf angemessenen Unterhalt gegenüber ihren Eltern. Zu diesem Unterhalt hat jeder Elternteil – gleichgültig ob ehelich oder unehelich – entsprechend seiner Leistungsfähigkeit anteilig beizutragen. Die vom Unterhaltsschuldner geleisteten Beträge werden auf ein Durchläuferkonto der betreffenden Abt.-JWF gebucht und an die für Erziehung und Pflege verantwortliche Person weitergeleitet.

Die von Unterhaltspflichtigen geleisteten Unterhaltsbeiträge stiegen von € 4,62 Mio. im Jahr 2002 auf € 5,99 Mio. im Jahr 2007. Dies entspricht einer Steigerung von 29,6 Prozent.

Unterhaltsvorschüsse Unterhaltsvorschüsse werden vom OLG Innsbruck direkt an die pflegende und erziehende Person ausbezahlt. Die Titelvorschüsse stiegen von € 4,98 Mio. im Jahr 2002 auf € 6,01 Mio. im Jahr 2007 um 20,6 Prozent an.

Die Abt.-JWF hat die vom OLG Innsbruck bevorschussten Unterhaltsbeiträge vom Unterhaltsschuldner soweit möglich einzutreiben und monatlich an das OLG Innsbruck zu überweisen. Die Rückzahlungsquote aller vier Abt.-JWF an das OLG Innsbruck lag im Prüfungszeitraum bei etwa 44 Prozent. Unterhaltsvorschüsse sind der einzige Leistungsbereich der Jugendwohlfahrt, in dem der Bund das Kostenrisiko trägt.

Bewertung

Die vom FB-JWF erstellten Budgets wurden im Prüfungszeitraum ausnahmslos eingehalten. Die Rechnungsabschlüsse lagen sogar jeweils geringfügig unter den entsprechenden Voranschlägen.

Die Bedarfsentwicklung und damit auch die Höhe der finanziellen Ausgaben für soziale Dienste sind abhängig von den völlig unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Angebote und den jeweiligen Entwicklungen in den betroffenen Bereichen.

Der FB-JWF geht davon aus, dass im Bereich der Unterstützung der Erziehung jedenfalls mit Bedarfssteigerungen zu rechnen ist. Diese stehen in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen wie z.B. der Zunahme an Alleinerziehern, wirtschaftlich prekären Verhältnissen und der steigenden Arbeitslosigkeit. Auch die Inanspruchnahme von Sonderkosten ist in hohem Maße von den genannten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Im Vergleich zu den Ausgabensteigerungen in den beiden anderen Bereichen des Sozialfonds fallen die Kostensteigerungen im Jugendwohlfahrtsbereich im Zeitraum der Jahre 2004 bis 2007 sehr gering aus. So stiegen die Ausgaben des Sozialfonds insgesamt um 25,8 Prozent, wobei die Kosten der Behindertenhilfe um 36,1 Prozent und jene der Sozialhilfe um 22,9 Prozent zunahmen. Die Ausgaben für die Jugendwohlfahrt stiegen hingegen lediglich um 10,5 Prozent.

In der VBK finden sich für das Jahr 2004 ausschließlich und für das Jahr 2005 teilweise Umbuchungen. Laut Aussagen der Abt.-JWF ist dieser Umstand auf die in diesen Jahren erfolgte Umstellung von ISSO1 auf ISSO2 zurückzuführen. Aus diesem Grund waren die getätigten Einzelbuchungen in diesem Zeitraum vom Landes-Rechnungshof mit vertretbarem Aufwand nicht überprüfbar.

3.3 Finanzielle Kontrolle

Die interne Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt ordnungsgemäß und nachvollziehbar. Die Einhaltung der bestehenden Regelungen für finanzielle Transaktionen ist gewährleistet. Die Abrechnungen der Einrichtungen werden im Wesentlichen auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüft. Eine inhaltliche Kontrolle ist für die Abt.-JWF auf Grund der Art der erbrachten Leistungen mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar.

Situation

Gem. § 31 Sozialhilfegesetz (SHG) hat der Sozialfonds der LReg spätestens fünf Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Diese beinhalten Ausführungen zu Entwicklungen und Aktivitäten im Berichtsjahr im Bereich der JWF. Weiters sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die der FB-JWF bzw. die vier Abt.-JWF für soziale Dienste, Maßnahmen der Erziehungshilfe, Förderungen, Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit aufgewendet bzw. eingenommen haben, zusammengefasst dargestellt.

ARZV/BRZV	<p>Finanzielle Transaktionen werden auf Grund der „Allgemeinen Regelung über den Zahlungsverkehr in der Landesverwaltung“ (ARZV) abgewickelt. Die ARZV ist eine an alle Bedienstete der Landesverwaltung gerichtete Weisung, die unter anderem das Vier-Augen-Prinzip als Grundsatz und die Anordnung und Durchführung von Zahlungen festlegt.</p> <p>Auf Grund der ARZV existieren in allen BH „Besondere Regelungen über den Zahlungsverkehr“ (BRZV), die vom Bezirkshauptmann als Dienstabweisung erlassen werden. Die BRZV konkretisieren die ARZV und enthalten Sonderbestimmungen für die Abt.-JWF. So werden insbesondere die Dokumentation von Zahlungsadressen im ISSO2, die Freigabe von Zahlungsaufträgen und die Annahme von Wertgegenständen geregelt.</p>
Saldenlisten der BH	<p>Innerhalb der einzelnen BH werden jährlich Saldenabgleiche in der Jugendwohlfahrt vorgenommen. Dazu definiert die Abt. Hauptverwaltung (I) der BH drei bis fünf freie Einrichtungen bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen. Dann werden sowohl die jeweilige Einrichtung als auch die Abt.-JWF aufgefordert, sämtliche Zahlungen an diese Einrichtung zu benennen. Die Abt. Hauptverwaltung (I) vergleicht die übermittelten Zahlen in der Folge auf deren Übereinstimmung.</p>
Finanzielle Kontrolle der Einrichtungen	<p>Die Einrichtungen rechnen ihre Leistungen monatlich mit der jeweiligen Abt.-JWF ab. Die eingereichten Rechnungen enthalten Namen und Geburtsdatum des betroffenen Minderjährigen und Ausführungen zu den erbrachten Leistungen. So sind sowohl das Datum der Leistungserbringung, der entstandene Aufwand und der jeweilige Tarif anzuführen. Die Rechnungen werden von der Abt.-JWF auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und im Anschluss daran freigegeben. Das vorgeschriebene Vier-Augen-Prinzip wird konsequent eingehalten.</p> <p>Darüber hinaus werden die jeweiligen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt jährlich auch durch den FB-JWF kontrolliert.</p>
Bewertung	<p>Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ordnungsgemäß und nachvollziehbar. Die Einhaltung der bestehenden Vorschriften ist aus Sicht des Landes-Rechnungshofs gewährleistet.</p> <p>Die Abrechnungen der Einrichtungen werden im Wesentlichen auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüft. Eine inhaltliche Kontrolle ist für die Abt.-JWF auf Grund der Art der erbrachten Leistungen mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar.</p>

4 Steuerung und Kontrolle

4.1 Fachbereich JWF

Umfassendes und aussagekräftiges Datenmaterial, das die Steuerung und Planung im notwendigen Ausmaß gewährleisten würde, liegt derzeit nicht vor. Steuerungsrelevante Daten sollten definiert, erhoben und als Steuerungsgrundlage herangezogen werden. Wichtige Aufgaben können vom FB-JWF auf Grund fehlender Personalressourcen derzeit nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Der konsequente und informelle Austausch zwischen den Systempartnern und das hohe Engagement aller Beteiligten sind äußerst positiv zu bewerten.

Situation

Der FB-JWF hat insbesondere die übergreifende Planung und Steuerung der Jugendwohlfahrt, die Sicherung der Fachlichkeit, Effektivität und Wirtschaftlichkeit, die Prävention sowie die Bewilligung/Eignungsfeststellung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt und von Wohngemeinschaften (WG), Heimen und anderen Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche in Erziehung und Pflege übernehmen, wahrzunehmen.

Weiters hat die LReg dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit über die Zielsetzung, die Maßnahmen und die Probleme der JWF ausreichend unterrichtet wird. Dabei ist insbesondere das Verständnis für die Anliegen der JWF zu stärken.

Strategieausschuss des Sozialfonds

Im Jahr 2004 wurde vom Kuratorium ein Strategieausschuss zur strategischen Steuerung des Sozialfonds eingerichtet. Das Ziel dieses Ausschusses besteht darin, eine kontinuierliche und langfristige Steuerung des Sozialfonds sicherzustellen.

Der Strategieausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Wesentliche Punkte wie etwa der Ausbau von Präventionsleistungen werden im Ausschuss besprochen. Auf Grund beschränkter zeitlicher Ressourcen der Mitglieder und der Komplexität der Thematik erfolgt keine intensive Behandlung einzelner Themen. Die strategischen Vorgaben für den Bereich der JWF sind zu wenig konkret.

- Rechenschafts- und Leistungsberichte Die Abt.-JWF der BH erstellen auf Basis der VBK und der ISSO2-Daten jährlich einen Rechenschafts- und einen Leistungsbericht. Während die Rechenschaftsberichte ausgewählte Themenbereiche der JWF behandeln, umfassen die Leistungsberichte konkrete Zahlen und Fakten zu den jeweiligen Leistungsbereichen der vier Abt.-JWF. Die einzelnen Leistungsberichte werden von der BH Bregenz zu einem Gesamtbericht zusammengefasst. Diese Daten werden vom FB-JWF teilweise für die Beantwortung diverser Anfragen benötigt. Als Planungs- und Steuerungsgrundlage werden sie jedoch nicht herangezogen.
- Das Informationssystem für den Sozialbereich 2 (ISSO2) ist ein EDV-System, das den Sozialbereich des Landes Vorarlberg abdeckt und sämtliche beteiligten Stellen wie auch die Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) umfasst. Das System erfasst und verwaltet Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsinformationen für den Bereich der Sozialverwaltung. Bereits im Vorfeld definierte Daten können über das ISSO2 abgefragt werden.
- Tätigkeitsbericht des Sozialfonds Der jährliche Tätigkeitsbericht des Sozialfonds baut auf der Struktur des Rechnungsabschlusses auf. Er konzentriert sich auf Fallzahlen zu den einzelnen Leistungsbereichen der Abt.-JWF. Darüber hinaus enthält er die jährlichen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt.
- Österreich-Statistik Der FB-JWF ist verpflichtet, jährlich eine landesweite Statistik zu ausgewählten Themenbereichen zu erstellen. Diese wird an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend übermittelt und fließt dort in den gesamtösterreichischen Jugendwohlfahrtsbericht ein. Die Auswertungen hierfür beruhen auf den Daten im ISSO2. Für den Leistungsbericht der Abt.-JWF und den Tätigkeitsbericht des Sozialfonds werden dieselben Daten verwendet und von Mitarbeitern des Landes bzw. der Abt.-JWF ausgewertet. Die Auswertung für die Österreich-Statistik erfolgt jedoch durch ein externes Unternehmen.
- Die Tätigkeitsberichte des Sozialfonds und die Bundesstatistik stellen auf die Anzahl der Personen ab, wohingegen in den Leistungsberichten der Abt.-JWF die Anzahl der Verfahren erfasst wird. Unter anderem auch aus den genannten Gründen werden zum Teil unterschiedliche Zahlen für dieselben Bereiche ausgewiesen.

Datenkonzept	<p>Im Jahr 2005 wurde im Auftrag des FB-JWF ein umfassendes Datenkonzept erstellt. Dieses enthält Indikatoren, die zur Planung und Steuerung von Jugendwohlfahrtsleistungen geeignet sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der dort aufgezeigten notwendigen Indikatoren wird zumindest teilweise erhoben. Dazu gehören etwa Merkmale der JWF-Leistungen wie beispielsweise Arten der Hilfeleistungen, Merkmale der Adressanten wie etwa deren Alter und Merkmale der Einrichtungen wie die Auslastung der verfügbaren Plätze. Darüber hinausgehende Daten werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht erhoben.</p>
Personal	<p>Für das umfassende Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe stehen im FB-JWF lediglich drei volle Dienstposten zur Verfügung. In den vergangenen Jahren sorgte der stetige Ausbau der JWF-Leistungen auch im FB-JWF für vermehrten Entwicklungs- und Koordinierungsaufwand. Zusätzlich nimmt der Dokumentationsaufwand auch in Form von zu beantwortenden Anfragen und zu erstellenden Berichten beständig zu. Auch die direkte Verrechnung der sozialen Dienste an den FB-JWF steigert den Arbeitsaufwand für den Fachbereich beträchtlich.</p>
Prävention	<p>Aus diversen Studien ergibt sich, dass sich auffälliges Verhalten von Kindern in vielen Fällen bereits im Kindergartenalter zeigt. Hier sollten bereits gezielte Maßnahmen wie etwa Elterngespräche, Frühförderung etc. getroffen werden. Dem FB-JWF ist die große Bedeutung frühzeitiger Prävention durchaus bewusst. Ressourcen für eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik fehlen derzeit. Allerdings wurde mit 27. April 2009 eine Stelle für einen Sachbearbeiter mit dem Schwerpunkt Prävention ausgeschrieben.</p> <p>Im Sinne einer gelungenen Prävention sind auch qualitativ hochwertige Tagesbetreuungsangebote für Minderjährige dringend erforderlich. Auf Grund von Erhebungen des ambulanten Familiendienstes fehlen derzeit jedoch allein in den Bezirken Bregenz und Dornbirn geeignete Tagesbetreuungsplätze für 65 Kinder. Mit Hilfe solcher Plätze könnten Risikofaktoren früh erkannt und so ein späteres Einschreiten der JWF verhindert oder zumindest reduziert werden. Je länger Fehlentwicklungen unerkannt bleiben, desto geringer werden die tatsächlichen Möglichkeiten nachhaltiger Veränderung.</p> <p>Die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Prävention in der JWF kann anhand des nachfolgenden Musterbeispiels dargestellt werden. Wird z.B. erst im 14. Lebensjahr auf familiäre Missstände reagiert und muss der Minderjährige in einer Sozialpädagogischen Wohngemeinschaft untergebracht werden, verursacht dieser bis zum 18. Lebensjahr direkte Kosten in Höhe von etwa € 313.000. Dies unter der Annahme, dass das Veränderungspotenzial des Minderjährigen auf Grund des späten Einschreitens bereits stark reduziert ist und daher etwa auch ein Aufenthalt in der Jugendpsychiatrie und in einer psychiatrischen Wohngemeinschaft anfällt.</p>

Hinzu kommen Kosten, die nach Erreichung der Volljährigkeit entstehen können und daher außerhalb der Jugendwohlfahrt angesiedelt sind. Hierzu zählen beispielsweise der Sozialhilfebezug, Gefängniszeiten, spezielle Maßnahmen wie Psychiatrie oder Alkoholentzug, aber auch fehlende Wertschöpfung bzw. Sozialversicherungsbeiträge.

Im Gesamten ergeben sich unter Zugrundelegung der genannten Annahmen vom 14. bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres finanzielle Aufwendungen für eine Person, die grob mit etwa € 2 Mio. beziffert werden können. In dieses Szenario nicht eingerechnet sind Kosten, die durch eventuell ebenfalls hilfsbedürftige Kinder dieser Person entstehen.

Handbuch der öffentlichen Jugendwohlfahrt

Um die einheitliche Vorgangsweise der Abt.-JWF sicherzustellen, hat der FB-JWF gemeinsam mit den Abteilungen das Handbuch der öffentlichen Jugendwohlfahrt erarbeitet. Dieses wurde im Jahr 2003 fertig gestellt und seither nicht mehr aktualisiert. Der Prozess der Erarbeitung wurde von den Beteiligten als arbeitsintensiv, aber wichtig und sinnvoll beschrieben.

Im Handbuch sind alle Leistungen der JWF, die durch öffentliche Träger erbracht werden in Produktgruppen zusammengefasst. Für jede Produktgruppe und für jede Leistung innerhalb der Produktgruppe sind Ziele, Prozess- und die Ergebnisqualität mit Standards und Indikatoren festgelegt. Darüber hinaus enthält das Handbuch ein Leitbild für die Aktionsbereiche auf Ebene der Landesregierung und auf Ebene der BH.

Das Handbuch liegt in allen Abt.-JWF auf und wird von den Mitarbeitern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in sehr unterschiedlichem Ausmaß als Unterstützung herangezogen.

Produktekatalog privater Jugendwohlfahrtsträger

Der Produktekatalog enthält eine Auflistung der von privaten Jugendwohlfahrtsträgern angebotenen Leistungen. Für jedes angebotene Produkt werden Zielgruppe, Leistungen, Zugang und Anbieter aufgelistet. Darüber hinaus beinhaltet der Katalog die Finanzierung, Bedarfsprognosen und die Bedeutung jedes Produktes im Leistungssystem.

Die letzte aktuelle Fassung des Produktekatalogs wurde im Jahr 2004 erstellt und liegt im FB-JWF auf. Die Abt.-JWF verfügen nicht über den genannten Katalog.

Öffentlichkeitsarbeit

Vor allem in den letzten Jahren hat sich ein verstärktes gesellschaftliches und mediales Interesse an Fällen der JWF abgezeichnet. Insbesondere in öffentlich bekannt werdenden Missbrauchsfällen wird die Verantwortung nicht zuletzt auch bei den zuständigen Abt.-JWF gesucht.

Die BH sind in solchen Fällen einerseits gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, andererseits mangelt es an Erfahrung im Umgang mit Medien. Dies führt laut Angaben der geprüften Stellen dazu, dass entsprechende Klarstellungen und Rechtfertigungen nicht im gewünschten Ausmaß vorgenommen werden können.

Vernetzung

Etwa alle sechs Wochen findet eine Dienstbesprechung zwischen dem FB-JWF im Land und den Leitern der Jugendwohlfahrtsabteilungen in den BH statt. Ziel dieser Besprechungen ist unter anderem die Vereinheitlichung des Vollzugs. Die Ergebnisse dieser Besprechungen werden dokumentiert und sind für alle Abt.-JWF jederzeit digital abrufbar. Die Kommunikation zwischen dem FB-JWF und den Leitern der Abt.-JWF in den BH wird durchwegs als konstruktiv und sehr gut bezeichnet.

Die Anzahl der Leistungsanbieter in Vorarlberg ist sehr gering, weshalb der Austausch zwischen dem FB-JWF im Land und den jeweiligen Vertretern der Einrichtungen anlässlich diverser Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und informell per Telefon stattfindet. Der Kontakt zwischen den beteiligten Stellen ist umfassend und regelmäßig. Die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendanwalt bezeichnen sämtliche Systempartner als hervorragend.

Darüber hinaus existieren Informations- und Vernetzungsgremien in den Bereichen Gewalt in der Familie und zur Zusammenarbeit von Justiz und JWF. Die geprüften Stellen erachten zusätzliche und vor allem intensivere Vernetzungen vor allem auch mit dem Gesundheits- und Bildungsbereich zukünftig für sehr wichtig.

Gremien/ Arbeitsgruppen

In Vorarlberg gibt es keinen Jugendwohlfahrtsbeirat. Hier werden zu einzelnen Themenkreisen Beratungsgremien eingerichtet oder konkrete Projekte organisiert. Den Beratungsgremien werden jeweils konkrete Arbeitsaufträge wie z.B. Kinderschutz und Leistungsbereiche der öffentlichen JWF erteilt. Derzeit bestehen unter anderem Projekt- und Arbeitsgruppen für die Bereiche Volle Erziehung und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Bewertung

Umfassendes und aussagekräftiges Datenmaterial, das die Steuerung und Planung im notwendigen Ausmaß gewährleisten würde, liegt derzeit nicht vor. So ist das erhobene Datenmaterial zum Teil zwar sehr umfangreich, es bietet jedoch wenig konkrete und steuerungsrelevante Aussagen.

Die von unterschiedlichen Stellen durchgeführten Auswertungen führen auch auf Grund uneinheitlicher Verfahren zu Abweichungen der Daten in den diversen Statistiken. Die Tatsache, dass die Auswertung der Daten für die Österreich-Statistik über ein externes Unternehmen erfolgt, wird vom Landes-Rechnungshof als äußerst kritisch bewertet. Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Daten möglichst von einer Stelle ausgewertet werden.

Das im Jahr 2005 erarbeitete Datenkonzept stellt nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs eine gute Grundlage für die Erhebung der relevanten Indikatoren dar. Nach Überprüfung der Indikatoren auf ihre Aktualität, sollten diese rasch und umfassend erhoben werden, um Veränderungen unmittelbar sichtbar zu machen und entsprechende Lösungen erarbeiten zu können.

Notwendige und wichtige Aufgaben, wie etwa intensive Präventionsarbeit und die Aktualisierung bestehender Instrumente und Vereinbarungen, können vom FB-JWF auf Grund fehlender Personalressourcen derzeit nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Auch die Umsetzung durchaus vorhandener Strategie- und Planungskonzepte leidet trotz hohem Engagement der Mitarbeiter unter den knappen Zeitressourcen der zuständigen Abteilung. Um die tatsächlich notwendigen Ressourcen im FB-JWF sicherzustellen, sind vorab die konkreten Aufgabenbereiche und der dafür erforderliche Arbeitsaufwand detailliert darzustellen. Der Landes-Rechnungshof begrüßt die aktuell erfolgte Ausschreibung einer Stelle mit dem Schwerpunkt Prävention für den FB-JWF.

Die notwendige Aktualisierung des Handbuchs der öffentlichen Jugendwohlfahrt stellt nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs eine gute Möglichkeit dar, einzelne Aufgaben und Prozesse wieder zu hinterfragen und gegebenenfalls neu zu definieren. Das Einbeziehen aller Mitarbeiter der Abt.-JWF in diesen Prozess wäre ein guter Weg um den Informationsaustausch zwischen diesen zu fördern. Darüber hinaus gewährleistet das gemeinsame Erarbeiten von Standards auch ein einheitliches Vorgehen der am Prozess Beteiligten. Allerdings sind für die Durchführung dieser aufwändigen Aktualisierung entsprechende – derzeit nicht vorhandene – Zeitressourcen aller Beteiligten notwendig.

Der vom FB-JWF erstellte Produktkatalog privater Jugendwohlfahrts-träger enthält wesentliche Informationen, deren Aktualisierung sinnvoll und notwendig erscheint. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshof sollte dieser Produktkatalog auch der Abt.-JWF zur Verfügung stehen.

Der konsequente und informelle Austausch zwischen den Systempartnern und das hohe Engagement aller Beteiligten werden vom Landes-Rechnungshof als äußerst positiv bewertet. Auch die Tatsache, dass an Stelle eines Jugendwohlfahrtsbeirates je nach Notwendigkeit konkrete Arbeitsgruppen und Beratungsgremien eingerichtet werden, ist zu begrüßen. Der Landes-Rechnungshof hält es für wichtig, die Bemühungen um mehr Vernetzung mit dem Gesundheits- und Bildungssystem fortzusetzen und zu intensivieren.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, dafür zu sorgen, dass im FB-JWF ausreichende Personalressourcen mit den notwendigen Qualifikationen zur Verfügung stehen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, geeignete Daten zur Planung und Steuerung der Jugendwohlfahrt zu definieren, regelmäßig zu erheben und als Steuerungsinstrument einzusetzen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, bestehende Instrumente und Standards wie das Handbuch der öffentlichen Jugendwohlfahrt und den Produktkatalog privater Jugendwohlfahrtsträger zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Stellungnahme

Derzeit erfolgt die Planung und Steuerung auf Grundlage des verfügbaren Experten- und Erfahrungswissens in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess, in den sowohl öffentliche und private Jugendwohlfahrtseinrichtungen als auch die Entscheidungsträger in unterschiedlicher Form eingebunden sind. Daraus resultieren konkrete Vorgaben an den Fachbereich Jugendwohlfahrt durch die Vorsitzende des Kuratoriums des Sozialfonds (so zum Beispiel zu den Vorhaben im Bereich der Prävention oder zu den Maßnahmen der Erziehungshilfe bzw. der vollen Erziehung).

Der Produktkatalog wurde den Abteilungen Jugendwohlfahrt in den Bezirkshauptmannschaften übermittelt.

Allen Statistiken liegen einheitliche Rohdaten zugrunde. Die ausgewiesenen Daten unterscheiden sich nur dann, wenn unterschiedliche Items erhoben werden müssen (z.B. Anzahl der Fälle vs. Anzahl Personen). Eine interne Auswertung ist in Prüfung.

Kommentar L-RH

Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass die Unterschiede in den ausgewiesenen Daten nicht nur auf die Erhebung unterschiedlicher Items zurückzuführen waren. Auf eine korrekte Datenerfassung ist zu achten, damit aus dem bestehenden Datenmaterial steuerungsrelevante Informationen gewonnen werden können.

4.2 Fachaufsicht über die Einrichtungen der freien JWF und die Bezirkshauptmannschaften

Beschwerden über Missstände in den Einrichtungen und den Abt.-JWF sind selten. Die Kontrolle durch den FB-JWF stellt eine reine Mängelaufsicht dar. Auf Grund der direkten Betroffenheit von Personen und der vernetzten Kommunikation der Systempartner ist diese Art der Kontrolle jedoch ausreichend. Bewilligungen bzw. Eignungsfeststellungen und Rahmenvereinbarungen sollten auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls adaptiert werden.

Situation

Gem. § 25 L-JWG unterliegen Einrichtungen der freien JWF der Aufsicht der LReg und damit dem FB-JWF. Dazu müssen die Einrichtungen alle Auskünfte erteilen, die für die Aufsicht erforderlich sind. Auch die Abt.-JWF sollten vom FB-JWF beaufsichtigt werden.

Die Fachaufsicht in der Abt.-JWF erfolgt einerseits durch den jeweiligen Leiter der Abteilung, andererseits durch den zuständigen Bezirkshauptmann. Der FB-JWF übt keine Kontrolle über die Leistungsabwicklung in den Abt.-JWF aus. Externe Kontrollen der BH erfolgen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durch die Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), den Landes-Rechnungshof und die Landesvolksanwaltschaft.

- Bewilligungspflicht** Stationäre Maßnahmen der Erziehungshilfen dürfen nur mit einer entsprechenden Bewilligung durchgeführt werden. So benötigt eine Einrichtung gem. L-JWFG sowohl zur Übernahme eines Minderjährigen in Pflege und Erziehung als auch für Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, eine Bewilligung der LReg für die Errichtung und den Betrieb. Jugenderholungsheime sind spätestens vier Wochen vor ihrer Aufnahme der zuständigen BH anzuzeigen.
- Für die Bewilligung von Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, müssen insbesondere vorliegen:
- ein wissenschaftliches Fachkonzept,
 - ausreichendes, fachlich ausgebildetes Personal,
 - eine geeignete Lage und Ausstattung und
 - gesicherte wirtschaftliche Voraussetzungen für den Bestand der Einrichtung.
- Eignungsfeststellung** Sonstige Einrichtungen der freien JWF dürfen gem. § 25 L-JWFG nur dann tätig werden, wenn ihre Eignung zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen JWF mit Bescheid der LReg festgestellt wurde. Sie müssen insbesondere über das erforderliche Personal und die notwendigen Räumlichkeiten verfügen. Der Bescheid der LReg kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.
- Im Zuge des Verfahrens zur Bewilligungserteilung bzw. zur Feststellung der Eignung werden vom FB-JWF an Hand von Checklisten insbesondere folgende Themenbereiche bzw. Dokumente geprüft:
- Eignung der Trägerschaft bzw. der verantwortlichen Organe,
 - Konzept über die Ziele, Zielgruppen, Aufgaben, Methoden, Organisation, Personal, Finanzierung, Qualitätssicherung und Krisenmanagement
 - personelle, räumliche und sachliche Ausstattung und Eignung.
- Untersagung des Betriebs bzw. Widerruf** Bei Vorliegen von Mängeln in einer Wohngemeinschaft oder sonstigen Einrichtung, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt ist, hat der FB-JWF der Einrichtung deren Behebung aufzutragen. Werden schwerwiegende Mängel trotz Aufforderung nicht behoben, hat das Land den Betrieb der Einrichtung zu untersagen. Ebenso muss die Abt.-JWF eine erteilte Pflegebewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung widerrufen, wenn durch eine Änderung der Bewilligung das Wohl des Pflegekindes nicht gesichert werden kann.

Weiters hat die LReg die Eignungsfeststellung einer Einrichtung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

Spezielle Aufsichtspflichten

Nach dem L-JWG treffen das Land bzw. die Abt.-JWF verschiedene spezielle Aufsichtspflichten. So hat die LReg in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Diesen Aufsichtspflichten wird vom FB-JWF derzeit auf Grund fehlender Personalressourcen nicht nachgekommen.

Etwa drei bis vier Mal pro Jahr werden konkrete Beschwerden von den Abt.-JWF, einzelnen Einrichtungen, dem KJJA oder Erziehungsberechtigten etc. an den FB-JWF herangetragen. Diese betreffen entweder Mängel in Einrichtungen der freien JWF oder den Vollzug in den Abt.-JWF.

Werden derartige Mängel bekannt, wird seitens des FB-JWF sofort reagiert und umfassend kontrolliert. In jedem Einzelfall wird der Sachverhalt abgeklärt, beurteilt und genau dokumentiert. Falls erforderlich werden auch externe Experten beigezogen. Eventuell erteilte Auflagen werden vom FB-JWF auf deren Einhaltung kontrolliert.

Rahmenvereinbarungen

Um den gesetzlichen Auftrag zur Bereitstellung von Maßnahmen der JWF zu erfüllen, hat das Land mit den großen Einrichtungen der freien JWF Rahmenvereinbarungen abgeschlossen. Diese definieren neben Zielen und Aufgaben auch Rahmenbedingungen hinsichtlich Angebot, Kapazitäten und Finanzierung. Weiters werden Maßnahmen des Berichtswesens, der Evaluation und der Qualitätssicherung vereinbart. Die dem Landes-Rechnungshof vorgelegten Rahmenvereinbarungen stammen aus den Jahren zwischen 1994 und 2006 und sind im Durchschnitt 8,6 Jahre alt.

Kern der Rahmenvereinbarungen ist eine gegenseitige Verpflichtung. Einerseits muss die Einrichtung bestimmte Leistungskapazitäten zur Verfügung stellen, andererseits verpflichtet sich das Land, die erbrachten Leistungen bis zum vereinbarten Ausmaß zu finanzieren. Derartige Vereinbarungen bestehen ua. mit dem Institut für Sozialdienste (IfS), dem Vorarlberger Kinderdorf, der Stiftung Carina, der Caritas und dem Verein Neustart.

Mit dem SOS-Kinderdorf und der Stiftung Jupident hat der FB-JWF keine konkreten Leistungsbedingungen vertraglich fixiert. Theoretisch besteht dadurch weder eine generelle Verpflichtung zur Leistungserbringung durch die Einrichtung noch zur Finanzierung durch das Land. In der Praxis werden jedoch sowohl vom Land als auch von den Einrichtungen Leistungen erbracht.

Berichtswesen und Qualitätssicherung

Gemäß den zwischen Land und Einrichtungen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen haben die Einrichtungen dem Land jährlich einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Weiters unterwerfen sich die Einrichtungen teils freiwillig, teils auf Grund der Rahmenvereinbarungen bestimmten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und führen z.B. regelmäßige Konzeptevaluationen und -aktualisierungen durch.

Bewertung

Die Kontrolle der Einrichtungen der freien JWF und der Abt.-JWF durch den FB-JWF stellt eine reine Mängelaufsicht dar. Allerdings ist auf Grund der vernetzten Kommunikation der Systempartner und der Betroffenheit von Menschen davon auszugehen, dass etwaige Missstände sofort sichtbar werden und dadurch eine ausreichende Aufsicht gegeben ist. Soweit ersichtlich sind Meldungen über Missstände selten und werden rasch behoben.

Ungeachtet dieser Einzelfallaufsicht erscheint es sinnvoll, die vom Land erteilten Bewilligungen und Eignungsfeststellungen in angemessenen Intervallen auf deren Aktualität zu überprüfen. Sofern erforderlich sind diese Bewilligungsbescheide bzw. Eignungsfeststellungen an geänderte Bedingungen anzupassen.

Auch hinsichtlich der zwischen dem Land und den einzelnen Einrichtungen der privaten JWF abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen erachtet der Landes-Rechnungshof eine regelmäßige Aktualisierung für notwendig. Dies insbesondere, um Änderungen im Leistungsumfang oder in den Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshof besteht die dringende Notwendigkeit, auch mit dem SOS-Kinderdorf und der Stiftung Jupident entsprechende Rahmenvereinbarungen abzuschließen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erteilten Bewilligungen bzw. Eignungsfeststellungen auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die zwischen dem Land und den Einrichtungen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen auf ihre Aktualität zu prüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, sicherzustellen, dass die Prüfungskompetenz des Landes bei sämtlichen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gegeben ist. Daher sollten auch mit dem SOS-Kinderdorf und der Stiftung Jupident Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden.

Bregenz, im Juni 2009

Der Direktor

Dr. Herbert Schmalhardt

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Abt.-JWF	Abteilung/en Jugendwohlfahrt in der/den Bezirkshauptmannschaft/en
aks	Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin
Art.	Artikel
ARZV	Allgemeine Regelung über den Zahlungsverkehr in der Landesverwaltung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft/-en
BRZV	Besondere Regelungen über den Zahlungsverkehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
FB-JWF	Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa) Fachbereich Jugendwohlfahrt
gem.	gemäß
gem. GmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
IfS	Institut für Sozialdienste
JWF	Jugendwohlfahrt
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz 1989
kija	Kinder- und Jugendanwalt
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
L-JWG	Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
LReg	Vorarlberger Landesregierung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
SHG	Sozialhilfegesetz
SKB	Stuttgarter Kinderschutzbogen
VBK	Voranschlag – Buchhaltung – Kostenrechnung
VOKI	Vollintegriertes Rechnungswesen der Vorarlberger Landesverwaltung
WG	Vorarlberger Kinderdorf
z.B.	Wohngemeinschaft
	zum Beispiel